

**AMT FRANZBURG-RICHTENBERG - GEMEINDE GLEWITZ
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „AGRI-PV-ANLAGE JAHNKOW/ WOLTHOF“**

**BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, DER NACHBARGEMEINDEN UND DER BÜRGER
- ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE -**

Stand: März 2026

Mit den Schreiben vom 13.12.2024 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB statt. Sie wurden zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 13.01.2025 aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 13.12.2024 bis einschließlich 13.01.2025 statt.

Von den beteiligten Behörden und Nachbargemeinden äußerten folgende keine Bedenken oder Anregungen bzw. es erfolgte keine Rückantwort:

Beteiligte Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Schreiben v.	Anmerkung
50Hertz Transmission GmbH	27.12.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.
EWE Netz GmbH	18.12.2024	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.
Landesamt für Gesundheit und Soziales Arbeitsschutz	02.01.2025	Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.
Straßenbauamt Stralsund	07.01.2025	Zu dem Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-PV-Anlage Jahnkow/ Wolthof“ der Gemeinde Glewitz sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen.
GDMcom GmbH	17.12.2024	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.12.2024	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
Deutsche Telekom Technik GmbH	19.12.2024	Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.
Vodafone Deutschland GmbH	09.01.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.
Gemeinde Grammendorf - Amt Recknitz-Trebbel	13.12.2024	Einwände zur Planung werden von der Gemeinde Grammendorf und Gemeinde Gransebieth nicht geltend gemacht. Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Beteiligte Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Schreiben v.	Anmerkung
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie		Keine Rückantwort
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege MV		Keine Rückantwort
Industrie- und Handelskammer Rostock		Keine Rückantwort
Bergamt Stralsund		Keine Rückantwort
e.dis AG		Keine Rückantwort
HanseGas GmbH		Keine Rückantwort
Gemeinde Nossendorf über Amt Demmin-Land		Keine Rückantwort
Gemeinde Wendisch Baggendorf über Amt Franzburg Richtenberg		Keine Rückantwort
Landstadt Loitz über Amt Peenetal/Loitz		Keine Rückantwort
Gemeinde Süderholz		Keine Rückantwort

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Stellungnahme 1: Landkreis Vorpommern-Rügen, Schreiben vom 13.01.2025 und 14.01.2025 (uDB).....	1
Stellungnahme 2: Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, Schreiben vom 02.12.2024	21
Stellungnahme 3: Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Poggendorf, Schreiben vom 08.01.2025	23
Stellungnahme 4: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Schreiben vom 09.01.2025.....	25
Stellungnahme 5: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, Schreiben vom 30.12.2024.....	31
Stellungnahme 6: Wasser- und Bodenverband „Trebel“, Schreiben vom 10.01.2025.....	32
Stellungnahme 7: E.DIS Netz GmbH, Schreiben vom 16.12.2024	34
Stellungnahme 8: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Schreiben vom 13.01.2025.....	35
Bürgerstellungnahme 1: Bürger 1, Schreiben vom 27.12.2024	44
Bürgerstellungnahme 2: Bürger 2, Schreiben vom 09.01.2025	46
Bürgerstellungnahme 3: Bürger 3, Schreiben vom 10.01.2025	48
Bürgerstellungnahme 4: Bürger 4, Schreiben vom 12.01.2025	49
Bürgerstellungnahme 5: Bürger 5, Schreiben vom 12.01.2025	50
Bürgerstellungnahme 6: Bürger 6, Schreiben vom 12.01.2025	54
Bürgerstellungnahme 7: Bürger 7, Schreiben vom 13.01.2025	56
Bürgerstellungnahme 8: Bürger 8, Schreiben vom 27.01.2025	59

Stellungnahme 1: Landkreis Vorpommern-Rügen, Schreiben vom 13.01.2025 und 14.01.2025 (uDB)

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Schreiben vom 13.01.2025 <u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u></p> <p>1. Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde Glewitz mit der vorliegenden Planung das städtebauliche Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Solarparks als Agri-PV mit einer Fläche von ca. 65,75 ha zu schaffen. Die Zielsetzung wäre insofern zu ergänzen.</p>	<p>Zu 1. Die Formulierung in der Entwurfsbegründung wurde überarbeitet.</p>
<p>2. Die Gemeinde Glewitz verfügt derzeit über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes befindet sich noch im Verfahren. Entsprechend den mir vorliegenden Unterlagen soll der Bebauungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden. Hierzu führt die Gemeinde innerhalb der Begründung (Seite 4) aus: „Die Ausweisung im parallel erstellten Flächennutzungsplan der Gemeinde Glewitz entsprechen den wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.“ Eine Übereinstimmung im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB soll damit hergestellt werden. Die Begründung muss zudem Bezug auf die Darstellungen bzw. die Begründung des Flächennutzungsplanes nehmen. Diese sind zu ergänzen.</p>	<p>Zu 2. Die Angaben zum Flächennutzungsplan wurden in der Entwurfsbegründung an den Stand des FNP-Änderungsverfahrens angepasst.</p>
<p>3. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes soll gemäß Kapitel 3.2 der Begründung im Parallelverfahren erfolgen. Der bloße Verweis auf ein F-Plan-Aufstellungsverfahren reicht hier nicht aus. Vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebotes sind die Inhalte der F-Plan Aufstellung zum jeweiligen Verfahrensstand wiederzugeben und in der B-Plan-Begründung für jedermann nachvollziehbar darzulegen (Einhaltung Entwicklungsgebotes). Ansonsten leidet die Planung grundsätzlich an einem beachtlichen Mangel.</p>	<p>Zu 3. S. Pkt. 2.</p>
<p>4. Laut der Begründung (S. 1) soll die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung ergeben haben, dass es keine zumutbare Alternative im Gemeindegebiet gibt. Eine solche Prüfung kann den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht entnommen werden. In den Planunterlagen ist eine schlüssige Begründung mit einer vorangestellten Prüfung, warum nur der vorliegende Bereich für AGRI-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes Glewitz infrage kommt, zu ergänzen. Es ist hier das gesamte Gemeindegebiet bezüglich möglicher Flächen für AGRI-Photovoltaikanlagen zu betrachten. Die reine Verfügbarkeit der Flächen durch einen möglichen Vorhabenträger bzw. Investor, darf der Analyse nicht vorangestellt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Landesplanerische Stellungnahme vom 2. Dezember 2024, in der die Standortwahl auf Grundlage einer gemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung dargelegt werden sollte.</p>	<p>Zu 4. Die Alternativenprüfung im Zuge der Umweltprüfung (Entwurf) hat ergeben, dass es keine zumutbare Alternative gibt, um den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Die Alternativflächen weisen entweder geringere Abstände zur Wohnbebauung auf oder liegen in topografisch exponierten Bereichen, in denen eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten wäre. Nach den Daten des Bodenschätzungs-Informationsservice des Landesamtes für innere Verwaltung M-V liegen die Acker-/Bodenpunkte</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Die Alternativenprüfung könnte für den B-Plan entbehrlich sein, wenn auf der Ebene des F-Planes die abschließende Prüfung von Standorten für das gesamte Gemeindegebiet erfolgt ist und danach der in Rede stehende Planbereich im F-Plan dargestellt wird, also der B-Plan aus dem F-Plan entwickelt wird (Entwicklungsgebot).</p>	<p>der umgebenen Ackerflächen deutlich über denen des Vorhabengebiets. Zudem sind einige Flächen aufgrund ihrer betrieblichen Zuordnung oder Parzellierung nicht für eine Agri-PV-Nutzung geeignet. Auch Gewerbeflächen, etwa entlang der Landesstraße L27 oder in Voigtsdorf und Langenfelde, sind aus, da sie der Entwicklung gewerblicher Strukturen vorbehalten sind und eine landwirtschaftliche Nutzung dort nicht fortgeführt werden kann. Gleiches gilt für Grün- und Maßnahmenflächen im Siedlungsbereich, die vorrangig Erholungsfunktionen erfüllen oder zur ökologischen Aufwertung, etwa durch die Öffnung verrohrter Gräben, vorgesehen sind und daher nicht mit einer Agri-PV-Nutzung vereinbar wären.</p> <p>Zudem entspricht die Flächenwahl dem gemeindlichen Planungswillen und wurde im Rahmen der gemeindeinternen Abstimmungen nachvollziehbar begründet und beschlossen (Gemeindevertretersitzung am 11.08.2021, Beschluss-Nr.: 28/21).</p> <p>Eine effiziente Doppelnutzung aus Grünlandbewirtschaftung und solaren Energieerträgen kann dazu beitragen Standortdefizite/-nachteile (geringere Bodengüte, Einschränkungen durch querende Gräben/Gewässer 2. Ordnung) zu kompensieren.</p>
<p>5. Im Übrigen weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Feststellung, die Planung stehe im Einklang mit den Zielen der Raumordnung eine Grundvoraussetzung für die Fortsetzung der Planung ist. Zudem ist die raumordnerische Bewertung der Abwägung grundsätzlich nicht zugänglich. Der Begründung (S. 4) ist zu entnehmen, dass mit der vorgesehenen Nutzung des Gebietes als Agri-PV, weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet sein soll. Der vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme vom 2. Dezember 2024 ist zu entnehmen, dass nur unter den benannten Voraussetzungen, also dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt, aus raumordnerischer Sicht zulässig ist. Die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung soll im weiteren Planverfahren nachgewiesen werden. Im Rahmen der Abwägung ist eine Auseinandersetzung mit der abschließenden (positiven) landesplanerischen Stellungnahme vorzunehmen. Dazu muss die</p>	<p>Zu 5. Im Bebauungsplanentwurf wurde die raumordnerische Stellungnahme des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern berücksichtigt. Die in der Stellungnahme geforderte überwiegende landwirtschaftliche Nutzung wurde gemäß der Arbeitshilfe „Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen und Bauleitplanung in Mecklenburg-Vorpommern“ durch eine Änderung des Planverfahrens zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB berücksichtigt. Damit war man nicht mehr an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB gebunden, so dass man als</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Begründung im Sinne der Planrechtfertigung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) das Ergebnis der landesplanerischen Bewertung abbilden.</p>	<p>Hauptnutzungsart die Landwirtschaft und als Nebenutzung die Agri-PV-Nutzung festsetzen kann. Das entspricht auch dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan, der für das Bebauungsplan-gebiet eine Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Der dem Antrag auf Agri-PV beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zugrunde gelegte (aktuelle) Anlagenplan hat eine Reduzierung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche von ca. 7,5 % errechnet. In diesem Fall stehen der Landwirtschaft insgesamt 92,5% der Fläche für die Nutzung zur Verfügung.</p>
<p>6. Die Begründung ist hinsichtlich der Planrechtfertigung (§ 1 Abs. 3 BauGB) zu überarbeiten. Der vorliegende Vorentwurf vermittelt, insbesondere durch den Bezug auf den privaten Vorhabenträger (Seite 1 und 2 der Begründung), den Eindruck, dass es sich nicht um die Umsetzung städtebaulicher Zielstellungen der Gemeinde Glewitz und somit nicht um den Planungswillen der Gemeinde handelt, sondern eher um eine projektbezogene, Investoren orientierte Planung (Gefälligkeitsplanung) handelt.</p>	<p>Zu 6. Ansiedlungswünsche privater Investoren können zum Anlass genommen werden, durch Bauleitpläne entsprechende Baurechte zu schaffen, wenn dies mit städtebaulichen Zielvorstellungen begründet wird (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 155. EL August 2024, BauGB § 1 Rn.34 ff. m.V.a. OVG Münster Ur. v. 22.6.1998 – 7a D 108.96 NE, ZfBR 1999, 111). Es ist grundsätzlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 unbedenklich, einen Bebauungsplan als „Angebots-Bebauungsplan“ oder für ein bestimmtes Vorhaben aufzustellen; dabei sind konzeptionelle Widersprüche zu vermeiden (OVG Münster Ur. v. 13.9.2012 – 2 D 38/11.NE, BauR 2013, 1408 = BRS 81 Nr. 18; Ur. v. 27.5.2013 – 2 D 37/12.NE, BauR 2013, 1966 = BRS 81 Nr. 34 = RdL 2014, 25). Die Formulierungen in der Entwurfsbegründung wurden überarbeitet.</p>
<p>7. Zudem verweise ich auf die Äußerung zu den Belangen des Naturschutzes und der Lage des Plangebietes im LSG und den der Planung entgegenstehen Vorschriften der LSG-Verordnung. Ich gebe zu bedenken, dass die Problematik der Abwägung grundsätzlich nicht zugänglich ist und der Einklang der Planung mit den Vorschriften der LSG-Verordnung ebenso eine Grundvoraussetzung für die Fortsetzung der Planung ist.</p>	<p>Zu 7. Im Rahmen der Bebauungsaufstellung wird von der zuständigen Behörde geprüft, ob der vorliegenden Planung Schutzbestimmungen des LSG entgegenstehen.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>8. Das städtebauliche Konzept der vorliegenden Planung sieht die Nutzung des Agrar-PV-Systems nach DIN SPEC vor. Der DIN ist zu entnehmen, dass entsprechende Anforderungen an das Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit einzuhalten sind. Hier muss u. a. ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche für die Planung ausgearbeitet werden. Die vorgelegten Unterlagen werden der Anforderung der DIN SPEC jedoch nicht gerecht. (vgl. DIN SPEC 91434:2021-05; S. 14, Kap. 5)</p>	<p>Zu 8. Das städtebauliche Konzept in der Begründung dient zur Veranschaulichung des Vorhabens und der planungsrechtlichen Festsetzungen. Im Zuge des Antrags auf Agri-PV wurde ein konkretes landwirtschaftliches Nutzungskonzept erstellt. Im Schreiben vom 04.09.2024 trifft das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern folgende Einschätzung: <i>„Ein Nutzungskonzept wurde von den landwirtschaftlichen Unternehmen (...) vorgelegt. Beide Konzepte erscheinen nach einer ersten Vorprüfung schlüssig und zur weiteren Vorlage im Genehmigungsverfahren geeignet.“</i></p>
<p>9. Die Gemeinde setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik fest. Kernpunkt von Agri-PV-Anlagen ist, dass eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche weiterhin möglich sein muss. Der Inhalt der textlichen Festsetzung 1.1 vermittelt jedoch den Eindruck, dass beide Nutzungen gleichwertig sind. Hier stellt sich zudem die Frage welche baulichen Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung gemeint sein können. Die Begründung ist hier noch zu ergänzen. Es ist zudem zu prüfen, inwieweit durch die in der Begründung benannten Nutzungen durch die Zweckbestimmung abgedeckt sind.</p>	<p>Zu 9. Die Nutzungsart wurde geändert in Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“.</p>
<p>10. Die Gemeinde befasst sich mit dem Belang Fläche innerhalb Umweltberichtes im Kapitel „3.3 Schutzgut Boden“ nur punktuell. Für den an der Planung interessierten Betrachter, ist dies jedoch nicht so schnell ersichtlich. Ich empfehle der Gemeinde, die Überschrift dem tatsächlichen Inhalt anzupassen oder ein gesondertes Kapitel zum Belang Fläche zu ergänzen.</p>	<p>Zu 10. Das Schutzgut Fläche wird im Umweltbericht (Entwurf) ergänzt.</p>
<p>11. Dem Kapitel 5.1.3 der Begründung ist zu entnehmen, dass sich die Ausweisung des Baugrundstückes an der für die Solarmodule erforderliche Fläche einschließlich der Nebenanlagen orientiert. Im Weiteren wird beschrieben, dass die überbaubare Grundstücksfläche nahezu mit der Baugrundstücksfläche überdeckt ist. Dies steht dem Sinn einer Agri-PV-Anlage entgegen, welche eine überwiegende Nutzung als landwirtschaftliche Fläche vorsieht. Gleiches gilt für die Aussagen in Kapitel 5.1.1 (S. 16). Hier soll <u>neben der baulichen Nutzung von Sonnenenergie, auch die landwirtschaftliche Nutzung zulässig sein</u>. Korrekterweise müsste es wie folgt lauten: <i>„Neben der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung, ist auch die Nutzung von Agri-PV Anlagen im untergeordneten Sinne zulässig.“</i></p>	<p>Zu 11. S. Pkt. 5. Die Festsetzung der (Haupt)Nutzungsart wurde im Entwurf geändert, von einem Sondergebiet in eine Fläche für die Landwirtschaft. Die überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze, die von bauliche Hauptanlagen nicht überschritten werden darf) hat keine Auswirkung auf die Nutzung als Agri-PV-Anlage. Wie bei „normalen“ PV-Anlagen erfordern die Module von Agri-PV-Anlagen im ausgefahrenen Zustand (Horizontalstellung der Tracker) eine überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze) die nahezu die komplette Grundstücksfläche umfasst.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>12. Aus den vorliegenden Unterlagen wird deutlich, dass die Planung vor dem Hintergrund der Definition einer Agri-PV-Anlage sehr konkret vorhabenbezogen erfolgt. Ich gebe daher zu bedenken, ob hier nicht die Aufstellung als vorhabenbezogener B-Plan gemäß § 12 BauGB (Vorhabens- und Erschließungsplan) in Betracht kommt.</p>	<p>Zu 12. Es wurde eine Änderung des Planverfahrens von einem Angebotsbebauungsplan gem. § 30 Abs. 2 BauGB zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB vorgenommen.</p>
<p>13. Im Weiteren ist dem Plandokument zu entnehmen, dass geplante Maßnahmen (Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen) festgesetzt werden. Ich weise darauf hin, dass auf Ebene des Bebauungsplanes der Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB hinreichend bestimmt festzusetzen ist. In der Festsetzung ist auch zu bestimmen, wer zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet ist. Andernfalls würde die Festsetzung nicht hinreichend bestimmt und nicht umsetzbar sein und insoweit ein Mangel der Planung vorliegen.</p>	<p>Zu 13. Die grünordnerischen Festsetzungen sind hinreichend bestimmt. Der Ausgleich erfolgt nach § 1a (3) BauGB „durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.“ Die Festsetzungen richten sich nach § 9 BauGB. Hierin ist keine personenbezogene Festsetzung vorgesehen. <i>„Bei der Festsetzung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB stellt sich immer die Frage nach der notwendigen Konkretisierung. Die Anforderung der hinreichenden Bestimmtheit erfordert dabei keine Ausführungsplanung, aus der differenzierte Einzelmaßnahmen entnommen werden können; vielmehr ist ein gewisser Abstraktionsgrad der Festsetzung angemessen.“</i>¹ Für die Umsetzung der Maßnahmen ist gem. § 135 a BauGB und § 15 BNatschG grundsätzlich der Verursacher des Eingriffs verantwortlich. Da dieser im vorliegenden Fall nicht der Grundstückseigentümer ist, erfolgt dazu eine vertragliche Regelung (u.a. Städtebaulicher Vertrag, Durchführungsvertrag, Pachtvertrag) zwischen Gemeinde, Grundstückseigentümer und Vorhabenträger/ Pächter. <i>„Soweit die Umsetzung eines Bebauungsplans durch einen Vorhabenträger erfolgen soll, kann die Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden. (...) Die Durchführung von festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich obliegt grundsätzlich dem Vorhabenträger.“</i>² Für den angegebenen Mangel ist die dafür geltende Rechtsgrundlage nicht bekannt.</p>

¹ Land Brandenburg / Arbeitshilfe Bebauungsplanung / Dezember 2022, Kap. B 20.1, S 3/8

² Land Brandenburg / Arbeitshilfe Bebauungsplanung / Dezember 2022, Kap. B 20.2, S 1/6-2/6

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
14. Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht i. s. d. § 2a Satz 2 Nr. 2 einen gesonderten Teil der Begründung. Nach den vorliegenden Unterlagen ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Unabhängig, ob der Umweltbericht Bestandteil der Begründung oder als gesonderter Teil der Begründung zu werten ist, bleibt dieser rein rechtlich Teil der Begründung (vgl. Söfker in EZBK: § 2a Satz 3 BauGB, Rn. 30) Insofern ist die Rechtsnorm nach § 2a BauGB in der Begründung zu ergänzen (Begründung nach § 2a BauGB).	Zu 14. Die Rechtsnorm nach § 2a BauGB wurde in der Entwurfsbegründung ergänzt (Begründung nach § 2a BauGB).
15. In der Einleitung zum Umweltbericht ist von einem 65 ha großen Geltungsbereich die reden. Diese Aussage steht im Widerspruch zur Begründung (Kap. 2.1, S. 2). Die Widersprüche sind zu beheben. Die Angabe der Gesamtfläche innerhalb der Begründung ist zu prüfen. Innerhalb dieser werden unterschiedliche Flächenangaben getätigt (Seite 2 und 9). Die Widersprüche sind zu beheben.	Zu 15. Die Flächenangaben von B-Planbegründung und Umweltbericht wurden im Entwurf abgeglichen.
16. Die Legende zu den „Darstellungen des Vermessungsrisse/Lageplans“ ist obsolet, da auch nicht verwendete Planzeichen Inhalt der Legende sind. Es ist eine Planzeichenerklärung nach der PlanZV vorzunehmen.	Zu 16. Die Darstellungen des Vermessungsrisse/ Lageplans wurde im Entwurf gelöscht.
17. Da es sich um eine Planung der Gemeinde handelt, die letztlich als Satzung normativen Charakter hat, ist die Angabe des Planungsbüros obsolet. Dieses erscheint auf dem Plandokument vordergründig. Mithin fehlt dem Plandokument die Präambel, sodass es nicht als Satzung erkennbar ist. Das Plandokument ist entsprechend zu überarbeiten.	Zu 17. Das Plandokument wurde im Entwurf entsprechend überarbeitet. An der Angabe des Planungsbüros (Planverfassers) wird festgehalten.
Redaktioneller Hinweis 18. Flächennutzungspläne werden wirksam und nicht rechtskräftig. Die Überschrift von Kapitel 3.2 85. 4) ist redaktionell zu ändern.	Zu 18. Die Formulierung wurde in der Entwurfsbegründung geändert.
Umweltschutz <u>Bodenschutz</u> 19. Im Umweltbericht ist darzulegen, inwieweit vorgesehene naturschutzseitige Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, auch durch die Planung verursachte Eingriffe in den Boden durch Aufwertungen des Bodens (Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz) auszugleichen.	Zu 19. Im Umweltbericht zum Entwurf wurde dargelegt, wie durch die Aufwertungsmaßnahmen eine Verbesserung der Bodenfunktion erreicht werden kann, insbesondere durch Extensivierung der Intensivlandwirtschaft.
20. Für die Bauphase sind, aus der Betrachtung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht abgeleitet, Maßnahmen vorzuschlagen, die Eingriffe in den Boden minimieren (Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden) und diese in die Festsetzungen zum Schutz des Bodens in den Text Teil B der Planzeichnung zu überführen.	Zu 20. Es wurden im Umweltbericht zum Entwurf Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen und im Bebauungsplan festgesetzt, sofern diese einen bodenrechtlichen Bezug haben. Ansonsten erfolgt eine vertragliche Sicherung (Städtebaulicher Vertrag u./o. Durchführungsvertrag).

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>21. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglichst gering zu halten, sollte die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen erfolgen.</p>	<p>Zu 21. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden berühren im Wesentlichen die geramnten Pfosten der Agri-PV-Anlage sowie die wenigen Nebenanlagen (Trafos, Löschwasserbehälter). Die Wege werden in wassergebundener Art ausgeführt, größere Geländemodellierungen sind nicht zulässig (s. an Topografie angepasste und festgesetzte untere Bezugspunkte). Die Auswirkungen führen zu keinen wesentlichen Veränderungen der heutigen Bodenverhältnisse, die eine bodenkundliche Baubegleitung erfordern.</p>
<p><u>Wasserwirtschaft</u> Grundwasser</p> <p>22. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Erdaufschlüsse, bspw. für Baugrunduntersuchungen, sind gemäß § 49 WHG der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedürfen unter Umständen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu sind entsprechende Unterlagen bei unteren Wasserbehörde einzureichen.</p>	<p>Zu 22. Der Hinweis zu den Wasserschutzgebieten wurde in die Entwurfsbegründung übernommen. Die weiteren Hinweise berühren das nachfolgende Verfahren.</p>
<p>Oberirdische Gewässer</p> <p>23. Im Plangebiet liegen mehrere Gewässer 2. Ordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15:0:GV • 15:3:IB • 15:0:06:104 • 15:0:06:56 • Weitere unbenannte Gräben 	<p>Zu 23. Der Hinweis zu den Gewässer 2. Ordnung wurde in die Entwurfsbegründung übernommen. Die Gewässer wurden bereits im Vorentwurf festgesetzt.</p>
<p>24. Zur Sicherstellung der Pflege und Entwicklung der Gewässer wird im Bebauungsplan ein Randstreifen von 7 m ab Böschungsoberkannte festgelegt und als Fläche für die Wasserwirtschaft festgelegt</p>	<p>Zu 24. Der Hinweis (Wiedergabe der Inhalte des Bebauungsplanes) ist kein neuer zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.</p>
<p>25. Am westlichen und teilweise am nördlichen Rand des Gebietes verläuft der Ibitzgraben. Der Graben ist ein nach WRRL berichtspflichtiger Wasserkörper (TREB-2100). Für den Wasserkörper sind im Bereich des Vorhabengebietes folgende Maßnahme geplant. TREB_2100_M_06 Reduzierung der Stickstoffeinträge aus der Landnutzung Für den Ibitzgraben wurde als pauschaler Entwicklungskorridor eine Breite von beidseits 15 m festgelegt. Dieser ist abweichend von den Gewässerrandstreifen der</p>	<p>Zu 25. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen. Die in der Planzeichnung dort festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft wurde im Entwurf auf 15 m erweitert und die Baugrenze daran angepasst.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>übrigen Gewässer im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft festzusetzen. Nach Berücksichtigung des Entwicklungskorridors sind keine Beeinträchtigungen der Zielerreichung nach WRRL durch den Bebauungsplan zu erwarten.</p>	
<p>26. Die Reinigung der Solarmodule darf nur mit Mitteln erfolgen, von denen keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der angrenzenden Oberflächengewässer ausgeht.</p>	<p>Zu 26. Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.</p>
<p>Hinweis: 27. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet Felddrainagen vorhanden sind, die ggf. in das Grabensystem nordöstlich des Plangebietes entwässern. Konkrete Informationen liegen der unteren Wasserbehörde nicht vor. Beschädigungen des Entwässerungssystems beim Einrammen der Modulträger sollten vermieden werden, damit der Wasserabfluss weiterhin kontrolliert erfolgt und es nicht zu Bodeneinbrüchen durch Sedimentaustrag kommt. Hierzu wird empfohlen, vor Baubeginn genauere Informationen beim Flächeneigentümer einzuholen und ggf. die Anordnung der Module und die Gründungstiefe an die Lage der Rohrleitungen anzupassen. Die zukünftige Unterhaltung ist privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der Rohrleitungen zu klären.</p>	<p>Zu 27. Der Hinweis wurde für das nachfolgende Verfahren in die Entwurfsbegründung übernommen.</p>
<p><u>Schmutz- und Niederschlagswasser</u> 28. Es sind weder eine Trinkwasserversorgung noch eine Abwasserbeseitigung durch die geplante Nutzung erforderlich. Niederschlagswasser wird nicht gesammelt und versickert flächig im Vorhabengebiet.</p>	<p>Zu 28. Der Hinweis (Wiedergabe der Inhalte des Bebauungsplanes) ist kein neuer zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.</p>
<p><u>Hochwasserrisikogebiet</u> 29. Das Vorhaben liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet und außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.</p>	<p>Zu 29. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.</p>
<p><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> 30. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG und der AwSV. Auf das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG wird hingewiesen. Der Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten mit erkennbaren Öl- oder Treibstoffverlusten ist nicht zulässig. Es sind geeignete Vorkehrung zur Vermeidung von Öl- oder Treibstoffverlusten zu treffen. Betriebsstörungen und Havarien sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die Ursachen zu ergründen und abzustellen.</p>	<p>Zu 30. Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.</p>
<p><u>Naturschutz</u> 31. Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 und § 1a BauGB sollte vertieft und ergänzt werden.</p>	<p>Zu 31. Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte eine Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Darüber hinaus wurde ein</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Umweltauflagen mit den anderen Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen eine menschenwürdige Umwelt sichern, natürlichen Lebensgrundlagen schützen und das Landschaftsbild erhalten und entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dabei sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden.</p>	<p>Artenschutzfachbeitrag auf der Grundlage mehrerer Kartierungen sowie eine geologische Erkundung mittels mehrerer Bohrungen erstellt. Damit liegt eine hinreichende Auseinandersetzung des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 und § 1a BauGB vor.</p>
<p>Zu diesen Belangen zählen: 32. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Im Gemeindegebiet sind vor allem die Niederungsbereich des Ibitzgrabens und des Roten Brücken Grabens mit ihren tiefgründigen Niedermooren, naturnahen Bruchwäldern und dem Schreiadler aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Bereiche bzw. Arten, die näher zu untersuchen sind. Hier sind zum Beispiel große Potentiale vorhanden mit Wiedervernässungsprojekten die klimaschädlichen Ausgasungen der entwässerten Moorkörper zu vermeiden. Multifunktional könnten diese Flächen zum Schutz des Klimas und des Schreiadlers entwickelt werden. Gleichzeitig könnte eine Wiedervernässung, als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe dienen.</p>	<p>Zu 32.S. Pkt. 31</p>
<p>33. Moore in den Niederungsbereichen in der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes Trebel Die Niederungen des Ibitzgrabens ist geprägt durch meist tiefgründige Niedermoorstandorte, die von Wald und Grünland bestanden sind. Diese Niederung befindet sich in der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Trebel mit der Schutzgebietsverordnung vom 22. November 2001 und hier in der engeren Schutzzone. Schutzzweck des LSG ist der Erhalt der charakteristischen großräumigen weitgehenden von Bebauung freien Landschaft. Insbesondere der Schutz der landschaftlichen Freiräume und die Erhaltung der naturnahen Strukturen in den Tälern soll im LSG ermöglicht werden. Die Erhaltung der Grünlandbereich in den Talräumen und deren Schutz wird in der LSG-Verordnung explizit genannt (§ 3 Absatz 3 Nr. 2 der Verordnung über das LSG Trebeltal). Zu den verbotenen Handlungen im LSG Trebeltal gehört gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 die Errichtung von baulichen Anlagen und die Änderung der Nutzung von Grünland auf Niedermoor. Somit können gemäß der Verordnung keine Flächen im LSG durch eine Agri-PV-Anlage überplant werden. Der geringe Grünlandanteil bei nur 20 % des Gemeindegebietes ist zu erhalten. Ackerflächen dominieren das Gemeindegebiet mit 59 %.</p>	<p>Zu 33. In einer geologischen Erkundung (17.10.2025) mittels mehrerer Bohrungen wurden der Aufbau der Böden beschrieben. Danach sind nur im westlichen Teil des Bebauungsplangebiets tiefer liegende Torfschichten vorhanden. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorstandorten wird häufig eine verpflichtende Wiedervernässung dieser Bereiche diskutiert. Obwohl der Untergrund weiterhin mächtige, nur gering zersetzte Torfschichten aufweist, ist eine Wiedervernässung im Plangebiet derzeit weder rechtlich noch technisch umsetzbar. Der Boden des Grünlandes wird derzeit weiterhin entwässert, wobei das Wasser über den Ibitzgraben abgeführt wird. Eine technische Wiedervernässung würde den Bau von Staustufen im Graben voraussetzen, um den Wasserabfluss zu verhindern und das Wasser auf der Fläche zurückzuhalten. Dadurch würden jedoch zwangsläufig auch angrenzende,</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Bei dem Niedermoor in der Talsenke des Ibitzgrabens handelt es sich gemäß Moorflächen-Schutzkonzept um Moore mit besonderem und vorrangigem Sanierungsbedarf. Diese Bereiche haben nach einer Untersuchung des LUNG aus dem Jahr 1998 Potenzial als Vernässungsflächen.</p> <p>Die Nutzung insbesondere der Grünlandfläche auf tiefgründigem Moor mit Wiedervernässungspotenzial für eine PV-Anlage ist naturschutzfachlich abzulehnen. Auch der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien klar dazu positioniert: Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a-c EEG werden besondere Solaranlagen (also u. a. Agri-PV-Anlagen) nicht auf Moorboden gefördert. In der Drucksache 20/1630 des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf des EEG vom 02. Mai 2022 heißt es dazu: „Die neue Flächenkulisse für besondere Solaranlagen für Agri-PV-Anlagen umfasst aus Gründen des Naturschutzes keine Moorböden. Eine Ko-Nutzung von Moorböden für Solaranlagen und Landwirtschaft wird ausgeschlossen, um eine mögliche Wiedervernässung dieser Moorböden nicht durch die Errichtung einer Solaranlage langfristig zu verhindern. Zudem werden im Rahmen der neuen Kategorie der besonderen Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d EEG 2023, der „Moor-PV“, entwässerte Moorböden, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, für Freiflächenanlagen geöffnet. Diese Moorböden sind dann für Solaranlagen förderfähig, wenn sie im Zuge der Errichtung der Solaranlage - und damit vor Inbetriebnahme - dauerhaft wiedervernässt werden.“</p> <p>Für eine naturschutzfachlich zu begrüßende, dauerhafte Wiedervernässung wäre ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren unter Beteiligung der Träger privater und öffentlicher Belange erforderlich.</p>	<p>landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen vernässen – wozu keine Zustimmung der Eigentümer vorliegt. Hinzu kommt, dass der Ibitzgraben als Gewässer 2. Ordnung funktionsfähig bleiben muss und nicht angestaut werden darf. Damit scheidet diese Variante aus.</p> <p>Als Alternative wäre ein umlaufender Graben nötig, um den Wasserstand nur auf der Planfläche zu erhöhen, ohne den Ibitzgraben zu beeinträchtigen. Ein solcher Eingriff wäre jedoch technisch aufwendig, kostenintensiv und für die geringe Flächengröße nicht verhältnismäßig. Auch das „Greifswald Moor Centrum“ rät davon ab, da Wiedervernässungsmaßnahmen nur auf deutlich größeren Flächen sinnvoll und effizient umsetzbar sind. Zudem ist der Einfluss der Aufstauungen im südlich anschließenden System aus Rotem Brückengraben und Trebel die wasserabhängigen Feuchtgebiete im EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiet im Mündungsbereich nicht abzuschätzen. Hier könnte sich durch das fehlende Wasser möglicherweise eine Verschlechterung des Zustandes einstellen.</p> <p>Für eine erfolgreiche Wiedervernässung muss das Wasser über den gesamten Jahresverlauf hinweg in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Jedoch sind die Sommer zunehmend wärmer und trockener geworden, sodass hier nicht mit ausreichend Niederschlägen gerechnet werden kann.</p> <p>Der rechtliche Rahmen für eine Wiedervernässung ist derzeit unklar. Eine Verpflichtung zur Wiedervernässung der Projektfläche besteht nicht, zumal das Grünland seit Jahrzehnten entwässert wird und dies auch ohne PV-Anlage so bliebe. Ein scheinbar nicht vereinbarer Widerspruch stellt auch die Anerkennung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Moorböden dar, als Voraussetzung für eine Zulassung von Agri-PV-Anlagen in Vorbehaltsgebieten</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	<p>Landwirtschaft gem. Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP). Darüber hinaus verfolgt das Land Mecklenburg-Vorpommern laut seiner Moorstrategie derzeit das Ziel, ein landesweit abgestimmtes Verfahren zur Identifikation und Entwicklung geeigneter Wiedervernässungsflächen zu erarbeiten. Einzelmaßnahmen außerhalb dieses Rahmens sind daher nicht vorgesehen.</p> <p>Auch das EEG enthält keine Vorschriften, die Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verbieten. § 37 EEG betrifft ausschließlich Ausschreibungsanlagen und ist hier nicht relevant; § 48 EEG regelt lediglich Vergütungssätze für geförderte Anlagen. Insgesamt existiert somit keine gesetzliche Bestimmung, die eine Überplanung von bereits entwässerten Moorstandorten mit Agri-PV-Anlagen untersagt.</p>
<p>34. Schreiadler Ein Brutwald dieser Art befinden sich direkt angrenzend zu den Flächen des geplanten Vorhabens. Der Brutwald ist durch die Ausweisung eines Schutzareals für den Schreiadler besonders geschützt. Die hohe Eignung des Brutwaldes für die Tiere mit dem umgebenden Feuchtgrünland als essenzielle Nahrungsfläche lässt eine Überbauung des Standortes nicht zu.</p>	<p>Zu 34. Der Hinweis wurde im Umweltbericht und im Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf berücksichtigt. Bei den Kartierungen wurden keine Individuen des Schreiadlers oder ein besetzter Horst dieser Art verzeichnet.</p>
<p>35. Das geplante Vorhaben verstößt gegen die Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes in mehreren Punkten. Die Tabelle 3 im vorliegenden Umweltbericht macht dazu teilweise falsche Angaben.</p>	<p>Zu 35. Die Angaben in Tabelle 3 wurden im Entwurf des Umweltbericht näher erläutert.</p>
<p>36. Auch befindet sich das Vorhaben unmittelbar an einem Schreiadler Brutwald und hier angrenzend an ein Schreiadlerschutzareal und in nur 300 m Entfernung zum Horstbaum des Brutpaars.</p>	<p>Zu 36. S. Pkt. 34</p>
<p>37. Die Agri-PV-Anlage sollte außerhalb der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes und in einem größeren Abstand zum Schreiadlerhorst geplant werden. Das Vorhaben sollte nicht auf essenziellen Nahrungsflächen des Schreiadlers realisiert werden. Generell müssen die Belange des Natur- und Artenschutzes vor der Entscheidung für einen Standort geprüft werden. Zudem ist jeder Eingriff zunächst auf seine Vermeidbarkeit hin zu prüfen. Im Landkreis Vorpommern-Rügen sind im Jahr 2023 bereits zahlreiche Verfahren für den Bau von Photovoltaik- Anlagen anhängig.</p>	<p>Zu 37. S. Pkt. 31 und 34. Die im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag bestimmten natur- und artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden entweder im Bebauungsplan festgesetzt oder vertraglich gesichert (Städtebaulicher Vertrag/ Durchführungsvertrag). Aufgrund des gesetzlich im EEG bestimmten überragenden</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Eine überschlägige Prüfung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten gegenüber dem Energiebedarf in der Region wäre wünschenswert.</p>	<p>öffentlichen Interesses ist eine Kapazitäts-/Bedarfs-ermittlung entbehrlich.</p>
<p>38. Die Planung von Agri-PV-Anlagen auf den großen Ackerschlägen angrenzend zu den Ortslagen wäre weniger konfliktrichtig. Hier müssten dann nur zum Wohle der Anwohner Heckenstrukturen entstehen, um eine optische Beeinträchtigung für die Bevölkerung zu vermeiden und das Landschaftsbild nicht zu belasten.</p>	<p>Zu 38. Die Alternativenprüfung im Zuge der Umweltprüfung (Entwurf) hat ergeben, dass es keine zumutbare Alternative gibt, um den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.</p> <p>Die Alternativflächen weisen entweder geringere Abstände zur Wohnbebauung auf oder liegen in topografisch exponierten Bereichen, in denen eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten wäre. Nach den Daten des Bodenschätzungs-Informationsservice des Landesamtes für innere Verwaltung M-V liegen die Acker-/Bodenpunkte der umgebenen Ackerflächen deutlich über denen des Vorhabengebiets. Zudem sind einige Flächen aufgrund ihrer betrieblichen Zuordnung oder Parzellierung nicht für eine Agri-PV-Nutzung geeignet. Auch Gewerbeflächen, etwa entlang der Landesstraße L27 oder in Voigtsdorf und Langenfelde, schieden aus, da sie der Entwicklung gewerblicher Strukturen vorbehalten sind und eine landwirtschaftliche Nutzung dort nicht fortgeführt werden kann. Gleiches gilt für Grün- und Maßnahmenflächen im Siedlungsbereich, die vorrangig Erholungsfunktionen erfüllen oder zur ökologischen Aufwertung, etwa durch die Öffnung verrohrter Gräben, vorgesehen sind und daher nicht mit einer Agri-PV-Nutzung vereinbar wären.</p> <p>Zudem entspricht die Flächenwahl dem gemeindlichen Planungswillen und wurde im Rahmen der gemeindeinternen Abstimmungen nachvollziehbar begründet und beschlossen (Gemeindevertretersitzung am 11.08.2021, Beschluss-Nr.: 28/21).</p> <p>Eine effiziente Doppelnutzung aus Grünlandbewirtschaftung und solaren Energieerträgen kann dazu beitragen Standortdefizite/-nachteile (geringere</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	Bodengüte, Einschränkungen durch querende Gräben/ Gewässer 2. Ordnung) zu kompensieren.
39. Die Eingriffsberechnung für das Vorhaben fehlt in den vorliegenden Antragsunterlagen völlig. Für die Flächen innerhalb des geplanten Zaunes muss unter Anwendung der GRZ (siehe Planzeichnung) eine Eingriffsberechnung erfolgen. Dabei ist zunächst eine Biotoptypenkartierung notwendig. Diese ist für die Grünlandbereich in der Vegetationsperiode durchzuführen. Nur so kann die Qualität des Grünlandes richtig angesprochen werden.	Zu 39. In der Entwurfsfassung des Umweltberichts erfolgte eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung.
40. In der Planzeichnung wird die <i>Berberis vulgaris</i> als Pflanzmaterial für die Ausgleichspflanzungen genannt. Diese ist keine heimische Art und ist aus der Liste zu streichen.	Zu 40. Diese Art wurde aus der Pflanzliste (Entwurf) gestrichen.
<u>Artenschutz</u> <u>Allgemeine Hinweise:</u> 41. Es ist zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Es ist eine „überschlägige“ Betrachtungen zum Artenschutz. Auf der Umsetzungsebene (z. B. ein Bauvorhaben) liegt in der Regel keine ausreichende Untersuchungstiefe vor. Der besondere Artenschutz muss aber fachlich qualifiziert und rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) abgearbeitet werden. Insofern ergibt es Sinn, bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine für die spätere Umsetzung ausreichende Untersuchungstiefe sicher zu stellen.	Zu 41. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der eine ausreichende Untersuchungstiefe (mehrere Kartierungen) aufweist.
42. Es werden hiermit Hinweise gegeben, die für die bei der Umsetzung des B-Plans möglicherweise notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechende Bedeutung haben. Um spätere Zeitverzögerungen zu vermeiden, wird empfohlen, die frühzeitige Zusammenarbeit mit der zuständigen UNB zu suchen.	Zu 42. Im Artenschutzfachbeitrag werden konkrete artenschutzfachliche (Vermeidungs)Maßnahmen vorgesehen, die im Planvollzug zu berücksichtigen sind. Eine artenschutzrechtliche Genehmigung ist danach nicht erforderlich.
43. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, folgenden Hinweis in die Planzeichnung zu übernehmen: „Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein	Zu 43. Die im Artenschutzfachbeitrag festgelegten konkreten artenschutzfachliche Maßnahmen wurden in die Planzeichnung übernommen, so der allgemeingültige Hinweis entbehrlich ist.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“	
44. Sollte mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden können, sollte die Gemeinde die Vorhabenträger darauf hinweisen, gegebenenfalls bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.	Zu 44. Mit der UNB des Landkreises wurde das Untersuchungsprogramm der faunistischen Kartierungen abgestimmt und zwischen August 2024 und Juni 2025 durchgeführt. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde daraufhin angefertigt und entsprechende Maßnahmen für die betroffenen Arten und Artengruppen festgelegt. Danach ist keine naturschutzrechtliche Genehmigung für eine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.
45. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mangelhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange, der B-Plan bzw. die Satzung möglicherweise nicht vollzugsfähig ist (keine Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB) - in letzter Konsequenz könnte dieses zur Nichtigkeit des B-Plans bzw. bei der Umsetzung des Vorhabens zu einem Baustopp führen. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung im laufenden Verfahren. Um dies zu vermeiden ist bzgl. des konkreten Bauvorhabens eine Zeitnahe Abstimmung mit der UNB (Artenschutz) dringend geboten.	Zu 45. Der Hinweis (Entspricht den Angaben im Bebauungsplan, Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag) ist kein neuer zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
46. Es wird auf das Merkblatt „Artenschutz in der Bauleitplanung“ der oberen Fachbehörde des Landes (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, LUNG) verwiesen, in dem sowohl Angaben zum Untersuchungsumfang bzw. zur Potenzialanalyse als auch zur Festsetzung von Maßnahmen bzw. dem Umgang mit möglicherweise notwendigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gemacht werden. Im genannten Merkblatt wird explizit darauf hingewiesen, entsprechende Festsetzungen zum Artenschutz im B-Plan aufzunehmen, deren Umsetzung in geeigneter Weise zu sichern, später aktenkundig nachzuweisen und auch die Nachsorge (Monitoring zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen) entsprechend durchzuführen. Die Notwendigkeit bereits auf B-Planebene entsprechende Maßnahmen zu konkretisieren und auch die Umsetzung etwa vertraglich oder dinglich zu sichern wird auch gerichtlich bestätigt. Zum Beispiel wurde ein Angebots B-Plan, der im Urteil des OVG (Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE) verhandelt wurde, aufgrund mangelnder Absicherung der geplanten Maßnahmen und somit einer mangelhaften Abwägung als nicht vollzugsfähig aufgehoben (OVG Münster/Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE, RN 30ff bzw. RN 38ff).	Zu 46. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen können i.d.R. aufgrund fehlenden bodenrechtlichen Bezugs nicht nach § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden. Außerdem stehen sie im Zusammenhang mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung (Ermittlung der am besten geeignete Standorte). Daher werden sie im Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen und im städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB bzw. Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger rechtlich gesichert. Damit wird gewährleistet, dass mit dem Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden sind.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Hierbei wurde die mangelnde Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gerügt. Es ist daher anzunehmen, dass bei europarechtlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des besonderen Artenschutzes, eine ähnliche Sicht des Gerichts vertreten wird.</p>	
<p>47. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können „die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. Hierbei wird explizit klargestellt, dass „Maßnahmen“ auch ohne Flächenbezug festgesetzt werden können - dieses wird nochmal durch die Formulierung im § 9 Abs. 1a BauGB bestätigt. Zudem ist es das explizite Ziel der Bauleitplanung, über „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, [...] die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“ (§ 1 Abs. 5 BauGB), so dass Maßnahmen des Artenschutzes, die ja per se dazu dienen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, eindeutig städtebauliche Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB sind. Ferner ist anzumerken, dass das BauGB auch explizit dazu dient, die Richtlinie 92/43/EWG („FFH Richtlinie“) umzusetzen (siehe Fußnote, Titelseite des Gesetzes) - der besondere Artenschutz ist ein elementarer Bestandteil dieser Richtlinie, der mit den 55 44 ff BNatSchG in bundesdeutsches Recht umgesetzt wurde.</p> <p>Es ist dadurch rechtlich begründet, dass Maßnahmen zum Artenschutz als Festsetzungen im B-Plan festgesetzt und entsprechend gesichert werden müssen - eine Übernahme als Hinweis reicht nicht aus.</p>	<p>Zu 47.S. Pkt. 46</p>
<p>Hinweise zum Schreiadler:</p> <p>48. Das geplante Vorhaben ist weniger als 300 m von einem Schreiadlerbrutplatz entfernt. Gemäß dem Gutachten zum Schreiadler und PV-Anlagen (Scheller 2020: „Studie zu Auswirkungen von PV-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume“) werden bei Entfernungen von unter 1500 m erhebliche Beeinträchtigungen des Brutplatzes (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) prognostiziert. Die UNB folgt dieser Einschätzung, dass mindestens bei einer Unterschreitung dieses Abstands mit dem Auslösen des Schädigungsverbotes gerechnet werden muss.</p>	<p>Zu 48.Der Hinweis wurde im Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf berücksichtigt. Bei den Kartierungen wurden keine Individuen des Schreiadlers oder ein besetzter Horst dieser Art verzeichnet.</p>
<p>49. Des Weiteren werden essentielle Nahrungsflächen (nicht nur Grünland) durch die Anlage überbaut und damit beeinträchtigt. Schreiadler meiden zumeist technische Anlagen, so dass der effektive Flächenverlust nochmal deutlich über den eigentlichen Standort der PV-Anlage hinaus geht. (Scheller, 2020: Studie zu den Auswirkungen von PV-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume).</p> <p>Die Umsetzung der Planung ist daher aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>	<p>Zu 49.Der Hinweis wurde im Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf berücksichtigt. Bei den Kartierungen wurden keine Individuen des Schreiadlers oder ein besetzter Horst dieser Art verzeichnet.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen								
<p>Allgemeine Hinweise zum Artenschutz</p> <p>50. Kleintierfallen</p> <p>Bei den anlagebedingten Beeinträchtigungen ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kleintierfallen (Oberflächenentwässerung, Gullys, Kabelschächte, Kellerschächte, Kellerabgänge) ebenfalls zu berücksichtigen: Diese zu erwartenden typischen Strukturen führen zu erheblichen, aber auch vermeidbaren Steigerungen der Tötungs- und Verletzungsrisiken. Es sind geeignete Maßnahmen vorhanden, um diese jeweils zu vermeiden oder wenigstens deutlich zu reduzieren. Erst im Nachhinein sind die Maßnahmen auf der Signifikanzschwelle abzustellen. (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Hinweise zur Vermeidung von Kleintierfallen finden sich unter http://www.karch.ch/karch/Amphibien/Entwaesserung#Amphibienleiter oder auch unter: http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Amphibienschutz%20vor%20Haust%c3%bcr_v2013.pdf.</p> <p>Die Gemeinde muss sich damit auseinandersetzen. Es wird empfohlen entsprechende Maßnahmen im B-Plan festzusetzen.</p>	<p>Zu 50. Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Entwurfsfassungen des Umweltberichts und des Artenschutzfachbeitrages festgelegt.</p>								
<p>51. Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht länger als unbedingt notwendig offen bleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Verschluss, von hinein gefallenen Kleintieren z.B. Frösche, Kröten, Eidechsen und Kleinsäuger) zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.</p> <p>Die Gemeinde muss sich damit auseinandersetzen. Es wird empfohlen, entsprechende Maßnahmen im B-Plan festzusetzen.</p>	<p>Zu 51. Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Entwurfsfassungen des Umweltberichts und des Artenschutzfachbeitrages festgelegt.</p>								
<p>52. Brutzeiten</p> <p>Das im AFB vorgegebene Bauzeitenfenster ist nicht geeignet, sämtliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Brutvögeln oder Fledermäusen auszuschließen. In Bezug auf europäische Vogelarten sind hier eindeutige und artspezifische Festlegungen in den Textteil der Planzeichnung mit aufzunehmen. Zahlreiche Brutvögel fangen bereits frühzeitig mit dem Brutgeschehen an und können aufgrund der Habitatausstattung auch nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Als mögliche Arten, die auch regelmäßig in Siedlungen bzw. siedlungsnahem Umfeld vorkommen, wären beispielsweise folgende Arten mit frühem Brutbeginn zu nennen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Ringeltaube</td> <td>Anfang Februar</td> </tr> <tr> <td>Amsel</td> <td>Anfang Februar</td> </tr> <tr> <td>Waldkauz</td> <td>Anfang Februar</td> </tr> <tr> <td>Waldohreule</td> <td>Anfang Februar</td> </tr> </table>	Ringeltaube	Anfang Februar	Amsel	Anfang Februar	Waldkauz	Anfang Februar	Waldohreule	Anfang Februar	<p>Zu 52. Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Entwurfsfassungen des Umweltberichts und des Artenschutzfachbeitrages festgelegt.</p>
Ringeltaube	Anfang Februar								
Amsel	Anfang Februar								
Waldkauz	Anfang Februar								
Waldohreule	Anfang Februar								

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Buntspecht Anfang Februar (Erfassungszeiträume Brutvögel nach Südbeck et al. 2005) Eine pauschale Zeit für die Baufeldfreimachung im Hinblick auf Brutvögel müsste daher spätestens Ende Januar enden, wobei zusätzlich noch das Schädigungsverbot im Hinblick auf Ruhestätten (z. B. traditionelle Schlafplatzansammlungen von Waldohreulen im Winterhalbjahr) zu berücksichtigen wäre. Sofern durch fachkundige Personen im Februar eine Kontrolle auf geschützte Fortpflanzungsstätten erfolgen soll, muss klargestellt werden, dass der Schutz eines Nests mit Beginn des Baus einsetzt (nicht mit Beginn der Eiablage) und dass auch besetzte (Balz-)Reviere bereits Teil der aktuellen Fortpflanzungsstätte sind, da diese Reviere in der Brutzeit essentiell für den Bruterfolg sind (vgl. Leitfaden Artenschutz im Auftrag des LUNG, S. 9).</p>	
<p>Denkmalschutz 53. Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>	<p>Zu 53. Der Hinweis erfordert keine zusätzliche Berücksichtigung im Bebauungsplanentwurf.</p>
<p>Bevölkerungs- und Brandschutz Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o. g. Vorhaben, wenn folgende Grundsätze eingehalten werden: 54. Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr. Um der zuständigen Feuerwehr im Schadensfall einen gewaltfreien Zugang zum Gelände und zur Löschwasserversorgung zu ermöglichen, wird die Installation einer Feuerwehrschießung (Halbprofilzylinder) empfohlen.</p>	<p>Zu 54. Der Hinweis wurde für das nachfolgende Verfahren in die Entwurfsbegründung übernommen.</p>
<p>55. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 30 m³ ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung mittels Löschwasserkissen oder unterirdischen Löschwasserbehältern gemäß DIN 14230 wird von der Brandschutzdienststelle als geeignet angesehen.</p>	<p>Zu 55. Der Hinweis wurde für das nachfolgende Verfahren in die Entwurfsbegründung übernommen.</p>
<p>56. Vorgesehene Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p>	<p>Zu 56. Der Hinweis wurde für das nachfolgende Verfahren in die Entwurfsbegründung übernommen.</p>
<p><u>Begründung Löschwasserversorgung:</u> 57. Es handelt sich bei dem Vorhaben um stromführende Anlagen die potentiell ein Brandereignis durch Fehlfunktion hervorrufen können. Um die umliegende Vegetation in einem solchem Fall zu schützen bzw. zu löschen ist eine entsprechende Wasserversorgung notwendig. Zur Bemessung der 30 m³ wurde als Vergleichsobjekt ein Einzelanwesen im Sinne des Punkt 5 des Arbeitsblatt W 405 der DVGW herangezogen.</p>	<p>Zu 57. Der Hinweis wurde für das nachfolgende Verfahren in die Entwurfsbegründung übernommen.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>58. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.</p>	<p>Zu 58. Da es sich bei der vorliegenden Anlage um eine unbemannte technische Anlage handelt, bei der sich nur sehr selten Personen innerhalb der Fläche aufhalten, ist ein zeitkritischer Einsatz mit der Notwendigkeit einer Menschenrettung in der Regel nicht zu erwarten. Zudem besteht die Anlage überwiegend aus nicht brennbaren Baustoffen. Die relevante Brandlast beschränkt sich lediglich punktuell auf einzelne Komponenten wie Wechselrichterstationen, Trafostationen sowie die umgebende Vegetation. Bei Bränden in spannungsführenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschränkt sich die Einsatztaktik der Feuerwehr in der Regel auf das kontrollierte Abrennen einzelner betroffener Komponenten sowie den Schutz der umliegenden Bereiche, um eine Brandausbreitung zu verhindern. Ein direkter Löschwasserangriff auf die Photovoltaikmodule ist aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsabstände gemäß DIN VDE 0132 ohnehin nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Verfügbarkeit von Löschwasser primär für den Schutz angrenzender Bereiche sowie einzelner technischer Einrichtungen relevant, während ein großflächiger Löschangriff innerhalb der Modulflächen in der Regel nicht vorgesehen ist.</p> <p>Darüber hinaus stellt das Verlegen von Schlauchleitungen über Entfernungen von bis zu 500 m auf dem flachen und gut zugänglichen Gelände der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine wesentliche einsatztaktische Einschränkung dar. Im Gegensatz zu unwegsamem Gelände oder dicht bebauten Bereichen erfolgt die Schlauchverlegung hier über die großzügig dimensionierten, anlageninternen Wirtschaftswege. Eine Verlegung der Schlauchleitungen ist zudem auch quer durch das Plangebiet bzw. unterhalb der Modulreihen möglich.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	Aufgrund der geringen Brandlast, der fehlenden Aufenthaltswahl sowie der guten Zugänglichkeit der Fläche wird daher ein Löschwasserbereitstellungsradius von 500 m als ausreichend und einsatztaktisch vertretbar bewertet.
59. Gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 Nr. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, 2016 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.	Zu 59. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
Kataster und Vermessung <u>Planzeichnung Teil A:</u> 60. Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.	Zu 60. Die Planzeichnung wurde im Entwurf entsprechend überarbeitet.
61. Planzeichen verdecken Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte. Die Plangrundlage ist nicht benannt/bezeichnet. Eine Quellenangabe für den Übersichtsplan fehlt. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden. Die Verwendung aktueller ALKIS®-Datensätze wird grundsätzlich empfohlen.	Zu 61. Die Planzeichnung wurde im Entwurf entsprechend überarbeitet.
62. Ich empfehle folgenden Verfahrensvermerk: Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS®-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden., den ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung	Zu 62. Die Planzeichnung (Verfahrensvermerk) wurde im Entwurf entsprechend überarbeitet.
63. Begründung: Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet. Die Flächenangaben in der Tabelle unter 2.1 sind unrichtig.	Zu 63. Die Begründung wurde im Entwurf entsprechend überarbeitet.
Sonstiges: 64. Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Vereinfachung wird Flurstücksverschmelzung empfohlen.	Zu 64. Da der Vorhabenträger nur Pächter der Flächen ist und es voraussichtlich um eine Zwischennutzung handelt, erscheint eine Flurstücksverschmelzung weniger geeignet. Der Hinweis

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Diverse Flurstücke grenzen an das Flurneuordnungsverfahren „Bretwisch“. Auf ggf. einschränkende Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes wird hingewiesen und Rücksprache mit der ausführenden Stelle empfohlen.	(Flurneuordnungsverfahren) wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
<p>Schreiben vom 14.01.2025 (uDB) bezugnehmend zu meinem Schreiben vom 13. Januar 2025 übersende ich ergänzend die Stellungnahme zu den Belangen des Denkmalschutzes.</p> <p><u>Denkmalschutz Baudenkmale:</u> 65. Baudenkmale sind entsprechend den shape-Dateien, die im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes übersandt wurden, in die Planzeichnung zu übernehmen.</p>	Zu 65. Innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches sind keine Baudenkmale vorhanden, die nachrichtlich zu übernehmen wären.
<p><u>Bodendenkmale:</u> 66. Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Jedoch befinden sich unmittelbar angrenzend bzw. in sehr geringem Abstand eingetragene Bodendenkmale. Diese sind entsprechend den shape-Dateien, die im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes übersandt wurden, in die Planzeichnung zu übernehmen.</p>	Zu 66. Innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches sind keine Bodendenkmale vorhanden, die nachrichtlich zu übernehmen wären.
67. Folgender Text ist als Hinweis in die Planzeichnung, Textteil B zu übernehmen: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß S 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.	Zu 67. Der Hinweis wurde in die Planzeichnung (Entwurf) übernommen.

Stellungnahme 2: Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, Schreiben vom 02.12.2024

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Schreiben vom 02.12.2024 (zur Planungsanzeige)</p> <p>1. mit dem o. g. Vorhaben (ca. 65,75 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Der Standort wird landwirtschaftlich genutzt und liegt außerhalb des 110 Meter-Streifens von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen. Das Plangebiet wird durch zwei Wirtschaftswege mit Anbindung an die im Süden verlaufende Landesstraße L 26 erschlossen. Die Gemeinde Glewitz beabsichtigt im Parallelverfahren ein Flächennutzungsplan aufzustellen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sollte die Standortwahl auf Grundlage einer gemeindeweiten, vergleichenden Standortbeurteilung dargelegt werden</p>	<p>Zu 1. Der Hinweis (Wiedergabe der Inhalte des Bebauungsplanes) ist kein neuer zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan. Die Alternativenprüfung erfolgte im Zuge der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan.</p>
<p>2. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in einem Tourismusentwicklungsraum und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP), Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP) und Landschaft (5.4.1 (6) RREP VP) zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 2. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen. Darin wurden die Belange der Landwirtschaftsräume, Tourismusräume und Landschaft berücksichtigt.</p>
<p>3. Zur Beurteilung der parallelen Nutzung durch die Landwirtschaft und zur Stromgewinnung durch Solarmodule ist die Art der Ausgestaltung der Anlage sowie das Verhältnis der Nutzungsarten zueinander zu bewerten. Eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt. Die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung ist im weiteren Planverfahren nachzuweisen und durch geeignete Festsetzungen abzusichern. Zur Bewertung dieser Anforderungen sind das landwirtschaftliche Nutzungskonzept und die Zusendung der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (StALU) notwendig.</p> <p>Wenn die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, stehen dem o. g. Vorhaben die Ziele der Raumordnung, insbesondere Ziel 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern, entgegen.</p>	<p>Zu 3. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen. Die in der Stellungnahme geforderte überwiegende landwirtschaftliche Nutzung wurde gemäß der Arbeitshilfe „Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen und Bauleitplanung in Mecklenburg-Vorpommern“ durch eine Änderung des Planverfahrens zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB berücksichtigt. Damit war man nicht mehr an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB gebunden, so dass man als Hauptnutzungsart die Landwirtschaft und als Nebennutzung die Agri-PV-Nutzung festsetzen kann. Das entspricht auch dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan, der für das Bebauungsplangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Der dem Antrag auf Agri-PV beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zugrunde gelegte (aktuelle) Anlagenplan hat eine Reduzierung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche von ca. 7,5 % errechnet. In diesem Fall stehen der Landwirtschaft</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	<p>insgesamt 92,5% der Fläche für die Nutzung zur Verfügung. Das zitierte Raumordnungsziel 5.3 (9), das jetzt – im Gegensatz zu den Zielen der Raumordnung – dem LEP 2016 entnommen ist, betrifft Freiflächen PV und nicht Agri-PV Anlagen.</p>
<p>4. In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Es ist empfehlenswert, bereits in der Planungsphase Regelungen zum Rückbau der Anlagen zu treffen.</p>	<p>Zu 4. Im städtebaulichen Vertrag/ Durchführungsvertrag und im Pachtvertrag wird eine Rückbauverpflichtung vertraglich vereinbart. Diese Rückbauverpflichtung wird zusätzlich mit einer indexierten Bürgschaft abgesichert, damit ist der Rückbau der Anlage nach der Betriebszeit gesichert.</p>
<p>5. Ich bitte um eine erneute Beteiligung der Raumordnungsbehörde im weiteren Planverfahren. Die Planunterlagen sind weiter auszuführen und um die zuvor genannten Anforderungen zu präzisieren.</p>	<p>Zu 5. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wurde am weiteren Planverfahren beteiligt.</p>

Stellungnahme 3: Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Poggendorf, Schreiben vom 08.01.2025

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Schreiben vom 08.01.2025 zu dem geplanten Vorhaben in der Gemeinde Glewitz, OT Jahnkow und Wolthof nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der gesamte Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt und als SO 1 und SO 2 bezeichnet. Durch vorhandene Gräben und Wege werden diese Sondergebiete in mehreren Baufeldern unterteilt. Derzeit werden die überplanten Flurstücke als Ackerflächen intensiv genutzt.</p>	<p>Zu 1. Der Hinweis (Wiedergabe der Inhalte des Bebauungsplanes) ist kein neuer zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.</p>
<p>Mit der forstrechtlichen Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 1 in der Gemeinde Glewitz ergeben sich nachfolgend aufgeführte Einwände und Auflagen:</p> <p>2. 1. zur Planzeichnung (Teil A) In der Planzeichnung ist der gesamte Geltungsbereich als Sondergebiet, welches in 4 Teilbereiche als „Sondergebiete Agri-Photovoltaikanlage“ (kurz PVA) eingeteilt ist, dargestellt. Die eigentlichen Baufelder für die Aufstellung der PVA (auch Nettobaufläche) sind mittels der blauen Linie eingerahmt und als ausgewiesen. Nördlich liegen Waldflächen der Forstabteilung 5501Nb1 bis Nb4 an. Zwischen dem Geltungsbereich und der Waldfläche verläuft der „Ibitzgraben. Südlich grenzt eine kleine Waldfläche der Forstabteilung 5501 Na (hier Flurstück 24, Flur 11, Gemarkung Jahnkow) an. Aus diesen Waldflächen heraus entfaltet sich der gesetzlich vorgegebene und einzuhaltende Waldabstand von mindestens 30 m. Dieser Waldabstand von 30 m ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich einzuhalten. Der Waldabstand wird immer von der Waldgrenze (auch Traufgrenze) in der Natur festgestellt.</p>	<p>Zu 2. Die mitgeteilten Waldflächen liegen außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches. Im Bebauungsplanvorentwurf wurden durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) der 30 m Waldabstand unter Zugrundelegung der Angaben des Vermessungsrisse berücksichtigt.</p>
<p>3. Aus der Begründung zum B-Plan ist ersichtlich, dass die forstrechtlich relevanten Belange, insbesondere die zur Einhaltung des Waldabstandes, in den Punkten 3.2; 4.2; 4.4.6 und 5.1.3 inhaltlich aufgenommen wurden. Die Prüfung der Planzeichnung (Teil A) und des Textteils (Teil B) hat dagegen ergeben, dass der Mindestwaldabstand von 30 m nicht eingezeichnet bzw. nicht nachrichtlich übernommen wurde. Aus den verschiedenen Maßangaben zu den ermittelten Baumhöhen in diesen angrenzenden Waldflächen ist ersichtlich, dass die Baumhöhen mit 32,5 oder 32,7 m deutlich über eine Baumlänge liegen (Vorgabe hier die 30 m Waldabstand).</p>	<p>Zu 3. S. Pkt. 1. Im Bebauungsplanentwurf erfolgte eine Vermaßung mit Beschriftung dieses Abstandsbereiches.</p>
<p>Forstrechtliche Auflagen:</p>	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
4. Der gesetzliche Waldabstand von <u>mindestens</u> 30 m Abstand zu den Waldflächen von <u>den Baugrenzen</u> (Modulaufstellflächen) ist erkennbar in der Planzeichnung darzustellen und im Textteil nachrichtlich zu übernehmen.	Zu 4. S. Pkt. 1 und 2.
5. Der nördliche Bereich zwischen den Baugrenzen bzw. dem Zaun, sowie der Bereich zum Flurstück 24 (Waldfläche 5501 Na) ist frei von jeglicher Bebauung zu halten.	Zu 5. Zwischen dem Flurstück 24 und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich noch das Flurstück 23. Beide Flurstücke sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Vom Wald auf dem angrenzenden Flurstück 23 wird ein Abstand der Baugrenze von 30 m eingehalten. In den §§ 2-4 der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) sind bauliche Anlagen aufgeführt die innerhalb des Waldabstandes ausnahmsweise bzw. allgemein zulässig sind, so dass eine Festsetzung nach § 9 Nr. 10 BauGB (Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind) städtebaulich nicht zu rechtfertigen ist.
6. Der nördliche und der südlich zum Flurstück 24 angeordnete Zaun um die Modulaufstellflächen sind als bauliche Anlagen zu bewerten und dürfen somit den geforderten Waldabstand ebenfalls nicht unterschreiten.	Zu 6. S. Pkt. 5.
7. Die als Maßnahmenflächen (Ausgleichsflächen für den Eingriff) ausgewiesenen Bereiche sind laut Planzeichnung im südlichen Bereich des Geltungsbereiches vorgesehen.	Zu 7. Der Hinweis (Wiedergabe der Inhalte des Bebauungsplanes) ist kein neuer zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
8. Für die Vorentwurfsfassung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Glewitz kann das forstrechtliche Einvernehmen somit nicht erteilt werden.	Zu 8. Die Forderungen wurden im Bebauungsplanentwurf entsprechend berücksichtigt, so dass keine entgegenstehenden Belange mehr vorliegen.

Stellungnahme 4: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Schreiben vom 09.01.2025

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Schreiben vom 09.01.2025 aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: <u>Wasserwirtschaft:</u> <u>Belange der Wasserrahmenrichtlinie</u></p> <p>1. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedsstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/AAZ. 2021 S. 641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG³).</p>	<p>Zu 1. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.</p>
<p>2. Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/Peene in der WRRL-Planungseinheit Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Trebel. Im Plangebiet befinden sich folgende WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässer mit ihrem Gewässerentwicklungsraum (siehe Abbildung 1, Übersichtskarte Fließgewässer):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ibitzgraben (Wasserkörper TREB-1400, TREB-1800, TREB-2100), - Roter Brückengraben/ Zarnekower Verbindungsgraben (TREB-1900, TREB-2200), - Graben aus dem Teufelsbruch (TREB-2000) 	<p>Zu 2. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen. Jedoch berühren nur der Ibitzgraben (Wasserkörper TREB-1800, TREB-2100) das Bebauungsplangebiet an seiner westlichen/ nordwestlichen bzw. nordöstlichen Grenze. Gemäß der Forderung des Landkreises Vorpommern-Rügen, Schreiben vom 13.01.2025 (Wasserwirtschaft) wurde dort in der Planzeichnung (Entwurf) die Fläche für die Wasserwirtschaft für einen Entwicklungskorridor auf 15 m erweitert und die Baugrenze daran angepasst.</p>
<p>3. Für die benannten Fließgewässer wurde nach § 27 WHG⁴ als Bewirtschaftungsziel das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ ausgewiesen. Zur Erreichung der Zielstellungen wurden im Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/Peene umfangreiche Maßnahmen festgeschrieben (Quelle: www.wrml-rnv.de, Stand: 11/2024).</p>	<p>Zu 3. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.</p>

³ **LWaG**, Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)

⁴ **WHG**, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>4. Zwingende Voraussetzung für die Zielerreichung nach § 27 WHG ist die Einrichtung und Einhaltung der Gewässerentwicklungsflächen an den WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässern deren Kulisse vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) im März 2023 veröffentlicht wurde. Nähere Informationen sind zu finden unter: https://www.wrrl-mv.de/service/materialien/GewEntwfl/.</p>	<p>Zu 4. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.</p>
<p>5. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V „Bauen und andere Maßnahme im Gewässerentwicklungsraum“ vom 21.04.2021 darf im Gewässerentwicklungskorridor keine Nutzung ausgeführt werden, die geeignet ist, die Zielerreichung oder die Durchführung von Maßnahmen zur WRRL-Zielerreichung zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.</p>	<p>Zu 5. Mit dem im B-Planentwurf als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzten Entwicklungskorridor wird der Belang ausreichend berücksichtigt. S. Pkt. 2.</p>
<p>6. Grundsätzlich wird auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.</p>	<p>Zu 6. S. Pkt. 2. Alle Oberflächengewässer (2. Ordnung und nach WRRL) werden als Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt und durch eine Anpassung der Baugrenze von einer Bebauung frei gehalten. Es ist davon auszugehen, dass es durch die zusätzliche PV-Nutzung zu keiner Verschlechterung des Oberflächengewässers kommt.</p>
<p><u>Belange des Moorschutzes:</u></p> <p>7. Moorböden und Feuchtgebiete sind über Jahrtausende gewachsene Kohlenstoffspeicher und haben eine hohe Klimarelevanz. Bei Absenkung des Wasserspiegels werden, bedingt durch die höhere Sauerstoffverfügbarkeit Torfmineralisierungsprozesse in Gang gesetzt und klimarelevante Gase (Kohlendioxid, Lachgas) freigesetzt. Um die nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KSG⁵ zu erreichen, wurde in der Nationalen Moorschutzstrategie⁶ festgelegt, dass Moore und Moorflächen geschützt und wiedervernässt werden müssen, um Treibhausgasemissionen zu senken und den Zielen des Pariser Klimaabkommens gerecht zu werden. Bauliche Eingriffe wie die Errichtung von Photovoltaikanlagen und der zugehörigen Infrastruktur auf entwässerten Moorflächen stellen ein Hindernis für die Wiedervernässung dar und sollten vermieden oder moorschutzorientiert ausgeführt werden.</p>	<p>Zu 7. In einer geologischen Erkundung (17.10.2025) mittels mehrerer Bohrungen wurden der Aufbau der Böden beschrieben. Danach sind nur im westlichen Teil des Bebauungsplangebiets tiefer liegende Torfschichten vorhanden. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorstandorten wird häufig eine verpflichtende Wiedervernässung dieser Bereiche diskutiert. Obwohl der Untergrund weiterhin mächtige, nur gering zersetzte Torfschichten aufweist, ist eine Wiedervernässung im Plangebiet derzeit weder rechtlich noch technisch umsetzbar. Der Boden des Grünlandes wird derzeit weiterhin entwässert, wobei das Wasser über den Ibitzgraben abgeführt wird. Eine technische Wiedervernässung würde den Bau von Staustufen im Graben</p>

⁵ KSG, Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

⁶ Nationale Moorschutzstrategie, Kabinettsbeschluss vom 09.11.2022: <https://www.bniuv.de/downloadnationale-moorschutzstrategie-kabinettsbeschluss>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	<p>voraussetzen, um den Wasserabfluss zu verhindern und das Wasser auf der Fläche zurückzuhalten. Dadurch würden jedoch zwangsläufig auch angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen vernässen – wozu keine Zustimmung der Eigentümer vorliegt. Hinzu kommt, dass der Ibitzgraben als Gewässer 2. Ordnung funktionsfähig bleiben muss und nicht angestaut werden darf. Damit scheidet diese Variante aus.</p> <p>Als Alternative wäre ein umlaufender Graben nötig, um den Wasserstand nur auf der Planfläche zu erhöhen, ohne den Ibitzgraben zu beeinträchtigen. Ein solcher Eingriff wäre jedoch technisch aufwendig, kostenintensiv und für die geringe Flächengröße nicht verhältnismäßig. Auch das „Greifswald Moor Centrum“ rät davon ab, da Wiedervernässungsmaßnahmen nur auf deutlich größeren Flächen sinnvoll und effizient umsetzbar sind. Zudem ist der Einfluss der Aufstauungen im südlich anschließenden System aus Rotem Brückengraben und Trebel die wasserabhängigen Feuchtgebiete im EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiet im Mündungsbereich nicht abzuschätzen. Hier könnte sich durch das fehlende Wasser möglicherweise eine Verschlechterung des Zustandes einstellen.</p> <p>Für eine erfolgreiche Wiedervernässung muss das Wasser über den gesamten Jahresverlauf hinweg in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Jedoch sind die Sommer zunehmend wärmer und trockener geworden, sodass hier nicht mit ausreichend Niederschlägen gerechnet werden kann.</p> <p>Der rechtliche Rahmen für eine Wiedervernässung ist derzeit unklar. Eine Verpflichtung zur Wiedervernässung der Projektfläche besteht nicht, zumal das Grünland seit Jahrzehnten entwässert wird und dies auch ohne PV-Anlage so bliebe. Ein scheinbar nicht vereinbarer Widerspruch stellt auch die</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	<p>Anerkennung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Moorböden dar, als Voraussetzung für eine Zulassung von Agri-PV-Anlagen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft gem. Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP). Darüber hinaus verfolgt das Land Mecklenburg-Vorpommern laut seiner Moorstrategie derzeit das Ziel, ein landesweit abgestimmtes Verfahren zur Identifikation und Entwicklung geeigneter Wiedervernässungsflächen zu erarbeiten. Einzelmaßnahmen außerhalb dieses Rahmens sind daher nicht vorgesehen.</p> <p>Auch das EEG enthält keine Vorschriften, die Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verbieten. § 37 EEG betrifft ausschließlich Ausschreibungsanlagen und ist hier nicht relevant; § 48 EEG regelt lediglich Vergütungssätze für geförderte Anlagen. Insgesamt existiert somit keine gesetzliche Bestimmung, die eine Überplanung von bereits entwässerten Moorstandorten mit Agri-PV-Anlagen untersagt.</p>
<p>8. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e EEG⁷ dürfen Gebote bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments u.a. für die Errichtung „besonderer Solaranlagen“ auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden nur abgegeben werden, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden und die nach § 85 c EEG in einer Festlegung der Bundesnetzagentur⁸ zu den besonderen Solaranlagen gestellten Anforderungen erfüllt werden.</p>	<p>Zu 8. Unabhängig einer (nicht beabsichtigten) Förderung nach EEG werden die damit verbundenen Anforderungen an die PV-Anlagen erfüllt, so dass eine Wiedervernässung erfolgen kann:</p> <p><i>„Darüber hinaus werden folgende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen formuliert:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Es muss der aktuelle Stand der Technik zum Gebotstermin verwendet werden.</i> - <i>Die Module müssen sich über dem Moorboden befinden, weitere technische Einrichtungen können außerhalb errichtet werden.</i> - <i>Vegetationsentwicklung und Landschaftspflege-maßnahmen müssen auf der Fläche möglich sein.</i>

⁷ EEG, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

⁸ Festlegung Az. 4.08.01.01/1#4 vom 01.07.2023: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen/1/Besondere_Solaranlagen/start.html, abgerufen am 05.12.2024

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Eintrag von mineralischem Material, Schwermetallen und moorschädigenden Substanzen muss verhindert werden. - Der bodenschonende und rückstandslose Rückbau muss gewährleistet werden.⁹ <p>Ansonsten s. Pkt. 7.</p>
<p>9. Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“ nordöstlich von Glewitz liegt teilweise innerhalb der Konzeptbodenkarte „Kohlenstoffreiche Böden“ (KBK25 Kulisse, Stand 09/2022 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern). Insbesondere der westliche Bereich des geplanten Sondergebiets überschneidet sich mit der KBK25 und liegt somit auf Moorboden (siehe Abbildung 2: Übersichtskarte Moor).</p>	<p>Zu 9. Im Flächennutzungsplanentwurf wurde eine Fläche für die Landwirtschaft neu ausgewiesen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-PV-Anlage Jahnkow/ Wolthof“. Der Hinweis wurde in die VBP-Entwurfsbegründung übernommen. Im Umweltbericht (Entwurf) wurde der Hinweis im Hinblick auf die Mooreigenschaft des Untergrundes ergänzt und ausgearbeitet (s. Pkt. 7)</p>
<p>10. Diese Bereiche erfüllen die Kriterien des oben genannten Paragraphen im EEG 2023, da sie entwässert und landwirtschaftlich genutzter Moorboden sind und die geplante PV-Anlage als besondere Solaranlage (PV-Anlage, bei der zugleich Stromerzeugung und landwirtschaftliche Nutzung erfolgt oder die auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden, die wiedervernässt werden sollen errichtet wird) des ersten Segments (Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist (§ 3 Nr. 41 EEG 2023)) gilt.</p>	<p>Zu 10. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung und Umweltbericht übernommen (s. Pkt. 7).</p>
<p>11. Sollte eine Förderung nach EEG 2023 für PV-Anlagen im Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“ beabsichtigt sein, sind die Bestimmungen des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e EEG und die Anforderungen an die besonderen Solaranlagen aus der Festlegung der Bundesnetzagentur mit Az.: 4.08.04.04/1#4 vom 01. Juli 2023 zu beachten.</p>	<p>Zu 11. S. Pkt. 8.</p>
<p>12. Das Vorhaben steht den Belangen des Moorschutzes nicht entgegen, sofern die Bebauung der westlichen Bereiche mit einer Wiedervernässung des Moores einhergeht oder die Flächen aus der Planung ausgeschlossen werden und keine Überschneidung mit Moorboden vorliegt.</p>	<p>Zu 12. Da die Errichtung einer PV-Anlage der Wiedervernässung nicht entgegensteht, wird dem Belang gerecht. Aus o.g. Gründen (S. Pkt. 7) kann jedoch keine Moor-PV-Anlage festgesetzt werden.</p>
<p>13. Sollte eine Wiedervernässung der im Moor befindlichen Flächen geplant sein, ist das Dezernat „Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerkundlicher Landesdienst“ des StALU VP bei der weiteren Planung zu beteiligen.</p>	<p>Zu 13. Das StALU wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>Naturschutz, Altlasten, Boden</p>	

⁹ Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Photovoltaik auf wiedervernässten Moorböden - Eine neue Flächenkulisse im EEG 2023, Berlin 2024, S. 7

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
14. Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.	Zu 14. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts geprüft. 15. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken.	Zu 15. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
16. Ich weise daraufhin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektromsplananlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektromsplananlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG ist und nach Anhang 1 der 4. BImSchV der Nr. 1.8 V zuzuordnen ist. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BImSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 4.1.12 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BImSchV) einschlägig.	Zu 16. Der Hinweis wurde für das nachfolgende Verfahren in die Entwurfsbegründung übernommen.
17. Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.	Zu 17. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.

Stellungnahme 5: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, Schreiben vom 30.12.2024

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Schreiben vom 30.12.2024</p> <p>1. Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen ist der ZWAG nicht von dem geplanten B-Plan Nr.1 der Gemeinde Glewitz von betroffen.</p>	<p>Zu 1. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.</p>
<p>2. Perspektivisch erwägt der ZWAG eine AWDRL von Voigtsdorf bis zur geplanten Zentralkläranlage Glewitz (Standort der jetzigen Teichkläranlage) längs der L27 auf der östlichen Seite zu verlegen.</p>	<p>Zu 2. Da für die Agri-PV-Anlage keine Abwasserentsorgung benötigt wird und die L 27 über 900m vom Bebauungsplangeltungsbereich entfernt ist, erfordert der Hinweis keine zusätzliche Berücksichtigung im Bebauungsplanentwurf.</p>
<p>3. Eine Planungsbreite von 12 Metern längs der L27 sollte in Betracht gezogen werden, in welchem die geplante AWDRL verlaufen könnte.</p>	<p>Zu 3. S. Pkt. 2</p>
<p>4. Wir bitten Sie dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 4. S. Pkt. 2</p>

Stellungnahme 6: Wasser- und Bodenverband „Trebel“, Schreiben vom 10.01.2025

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
1. dem vorliegenden Vorentwurf stehen Belange der Gewässerunterhaltung teilweise entgegen.	Zu 1. Die teilweise entgegenstehenden Belange wurden im Bebauungsplanentwurf ausgeräumt.
2. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ sieht in § 23 Abs. 1 und 2 für alle unterhaltungspflichtigen Gewässer zweiter Ordnung einen Gewässerrandstreifen von beidseits 7 m vor, der von baulichen und sonstigen Anlagen einschließlich festen Einfriedungen und jagdlichen Einrichtungen sowie die Gewässerunterhaltung beeinträchtigenden Anpflanzungen freizuhalten ist. Der einzuhaltende Abstand bezieht sich auf die Böschungsoberkante.	Zu 2. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen. Im Bebauungsplan wurden die Gewässerrandstreifen der Gewässer zweiter Ordnung als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 a BauGB) festgesetzt und haben im Wesentlichen die sachlichen Gegenstände des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und von wasserwirtschaftlichen Plänen zum Inhalt. Damit sind Festsetzungen zur Freihaltung von baulichen Anlagen innerhalb der Flächen städtebaulich nicht erforderlich.
3. Die Gemeinde Glewitz ist als Mitglied des Verbandes im an die Regelungen der Satzung gebunden. Dies gilt auch für Gewässer, die außerhalb der eigentlich beplanten Fläche liegen (z. B. 062— Glewitzer Verbindungsgraben nordwestlich des Flurstückes 80, 061-Ibitz nördlich der Flurstücke 80 und 5, 211-06/453 südlich des Flurstückes 20). Die kartenmäßige Darstellung erweckt den Eindruck, dass zur zeichnerischen Darstellung des 7 m-Puffers die Gewässermitte herangezogen wurde. Entsprechend wäre die kartenmäßige Darstellung der Gewässerrandstreifen ggf. anzupassen sowie die Begründung (Abschnitte 4.4.8, S. 13 und 5.1.3, S. 17) konkretisierend zu ergänzen.	Zu 3. Der Hinweis (Gewässerangaben) wurde in die Entwurfsbegründung übernommen. Für die festgesetzte „Fläche für die Wasserwirtschaft“ (sog. 7 m-Puffer) wurden die jeweiligen Böschungsoberkanten zugrunde gelegt und in die Entwurfsbegründung konkretisiert.
4. Die Gewässerunterhaltungstreifen müssen jederzeit für den Unterhaltungspflichtigen zugänglich sein. Der geplanten Einfriedung wird deshalb nur zugestimmt, soweit sie im Bereich der Gewässerrandstreifen nicht außerhalb der Baugrenze liegt.	Zu 4. S. Pkt. 2.
5. Der Graben 211-06/427 wird zur Aufrechterhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit derzeit beidseitig unterhalten. Südlich des Grabens ist im Bereich eines bestehenden Gehölzbiotopes mit der Maßnahme M1 die Entwicklung einer Feldgehölzhecke vorgesehen. Grundsätzlich ist eine Beschattung des Gewässers an geeigneten Stellen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erwünscht. Allerdings darf durch zusätzliche Anpflanzungen die Gewässerunterhaltung nicht erschwert werden. Bei der planmäßigen Entwicklung des Gehölzes ist das Freibleiben des Fließquerschnittes sicherzustellen, entsprechend erforderliche Lichtraumschnitte am Graben müssen trotz der zu erwartenden Ausweitung des Biotopschutzes möglich bleiben.	Zu 5. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Festsetzung, die die vorhandenen Feldgehölzhecke erhalten und weiterentwickeln soll. Im Bebauungsplanentwurf wird die Festsetzung um die genannten gewässerpflegenden Maßnahmen ergänzt.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>6. Außerhalb meiner eigentlichen Zuständigkeit möchte ich folgenden Hinweis geben: Der Ibitzgraben (TREB-2100) unterliegt der Berichtspflicht nach EU-WRRL. Für das Gewässer wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern Maßnahmen zur Zielerreichung geplant (M20, M21). Der erforderliche Gewässerentwicklungskorridor ist ggf. deutlich breiter als der in vorliegender Planung pauschal ausgewiesene Gewässerrandstreifen.</p>	<p>Zu 6. Gemäß der Forderung des Landkreises Vorpommern-Rügen, Schreiben vom 13.01.2025 (Wasserwirtschaft) wurde dort in der Planzeichnung (Entwurf) die Fläche für die Wasserwirtschaft für einen Entwicklungskorridor auf 15 m erweitert und die Baugrenze daran angepasst.</p>
<p>7. Es handelt sich bei diesen Maßnahmen um die Einrichtung eines dauerhaften und ausreichend breiten beidseitigen Gewässerrandstreifens mit Initialbepflanzung sowie punktuellen Strukturmaßnahmen im Gewässer- und Uferbereich bei Wahrung der Wasserstandsneutralität, wodurch sich eine natürliche Uferdynamik einstellen und die strukturelle, naturnahe Entwicklung der Gewässer initiiert werden soll. Ein Konflikt zwischen den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und der zukünftig geplanten Nutzung ist im Randbereich des Sondergebietes Agri-Photovoltaik am Ibitzgraben denkbar, da das Zulassen der natürlichen Uferdynamik ggf. den starren Baugrenzen entgegensteht. Nähere Informationen und die flächenhafte Ausdehnung der zugehörigen Gewässerentwicklungskorridore erfragen Sie bitte beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.</p>	<p>Zu 7. S. Pkt. 6.</p>
<p>8. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Zu 8. Der Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ wurde am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Stellungnahme 7: E.DIS Netz GmbH, Schreiben vom 16.12.2024

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
1. anbei eine Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung.	Zu 1. Die Stellungnahme wurde in der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt.
2. Sie betrifft den Wolgaster Versorgungsbereich.	Zu 2. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
3. Den Bereich des Bebauungsplans durchkreuzt eine 20kV Freileitung.	Zu 3. Die im Bebauungsplanvorentwurf bereits festgesetzte Leitung wurde im Entwurf konkretisiert.

Stellungnahme 8: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Schreiben vom 13.01.2025

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>1. Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte vorrangig auf, an und neben Gebäuden, auf bereits versiegelten und beeinträchtigten Flächen, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwände, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen zuerst genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird. Allein diese Flächenpotenziale genügen, das Ausbauziel zu erreichen.</p>	<p>Zu 1. In Ermangelung entsprechend geeigneter Flächen und Gebäude (überwiegend privates Eigentum), müssen auch Landwirtschaftsflächen für Agri-PV-Anlagen genutzt werden, um die gesetzlichen Vorgaben nach EEG (bis 2030 80% aus erneuerbaren Energien) zu erzielen.</p>
<p>2. Aus Zeitgründen sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV jedoch für erforderlich – so naturverträglich und naturwertsteigernd wie möglich. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie unseres Solarpapiers als Teil dieser Stellungnahme.</p>	<p>Zu 2. Der Hinweis wurde in der Entwurfsbegründung / Umweltbericht übernommen.</p>
<p>3. Das Plangebiet hat eine Größe von 65,8 ha auf Acker und Grünland. Auf dem Acker sind die natürlichen Bodenfunktionen und die Biodiversität größtenteils degradiert. Auf dem Grünland ist die Vorbelastung deutlich geringer, der Eingriff damit stärker. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird das deutlich machen. Wir begrüßen das Agri-PV-Vorhaben mit Ackergras, da es eine effiziente Mehrfachnutzung der knappen Ressource Boden ermöglicht und dieser im vorliegenden Fall ganzjährig mit Vegetation bedeckt sein wird.</p>	<p>Zu 3. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt die unterschiedliche Vorbelastung. Der Hinweis zum Agri-PV-Vorhaben mit Ackergras wurde in der Entwurfsbegründung / Umweltbericht übernommen.</p>
<p>4. Das Plangebiet liegt vollständig in einem LSG. Das es aber weniger als 1% der gesamten LSG-Fläche beansprucht, auf den Ackerflächen sowie durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen eine Aufwertung erfahren kann, halten wir das in diesem Fall für vertretbar. Die landwirtschaftliche Nutzung sollte aber extensiv und ohne den Einsatz von Kunstdünger und Pestiziden erfolgen. Zudem sollten hier aufgrund des sensibleren Gebietes unbedingt biodiversitätsfördernde Maßnahmen über die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation hinaus umgesetzt werden!</p>	<p>Zu 4. Der Hinweis zur vertretbaren LSG-Lage wurde in der Entwurfsbegründung / Umweltbericht übernommen. Im Bebauungsplanentwurf wurden Festsetzungen zur extensiven landwirtschaftlichen Nutzung und zu biodiversitätsfördernde Maßnahmen getroffen.</p>
<p>5. Wir regen die Kommune dazu an, einen zusätzlichen ökologischen Mehrwert über die Kompensation hinaus zu fordern (siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)). Flurbereinigung, Verdichtung, Überdüngung und Vergiftung durch die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise und v.a. des Artensterbens. Die Pachteinahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten von Naturraum noch attraktiv sein. Eine echte Erholung der natürlichen Boden- und Biodiversitätsfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.</p>	<p>Zu 5. Der Hinweis berührt keine neuen im Bauleitplan zu berücksichtigende Belange.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p><u>Gemeinwohl & Wertschöpfung</u></p> <p>6. Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen <u>selbst</u> und mit <u>Beteiligungsmöglichkeiten</u> für Bürgerinnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.</p>	<p>Zu 6. Die Errichtung und Energiegewinnung von erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse (EEG) und dient somit dem Gemeinwohl. Unabhängig davon, dass die Gemeinde weder Flächeneigentümer noch Vorhabenträger ist, kann eine regionale Wertschöpfung und Beteiligung/Teilhabe der Kommune/Bürger im nachfolgenden Verfahren erfolgen. Eine Beteiligung der Bürger am vorliegenden Bebauungsplanverfahren erfolgt gem. § 3 BauGB.</p>
<p><u>Standortkonzept</u></p> <p>7. Bereits vor Investorenanfragen sollte die Gemeinde für sich abwägen, wie, wo und wo nicht Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzauflagen sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen. Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden. Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung; Auflagen für eine ökologischere Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.</p>	<p>Zu 7. Auf der FNP-Ebene erfolgte bereits eine Alternativenprüfung. Die Alternativenprüfung im Zuge der Umweltprüfung zum B-Planentwurf hat ergeben, dass es keine zumutbare Alternative gibt, um den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Die Alternativflächen weisen entweder geringere Abstände zur Wohnbebauung auf oder liegen in topografisch exponierten Bereichen, in denen eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten wäre. Nach den Daten des Bodenschätzungs-Informationsservice des Landesamtes für innere Verwaltung M-V liegen die Acker-/Bodenpunkte der umgebenen Ackerflächen deutlich über denen des Vorhabengebiets. Zudem sind einige Flächen aufgrund ihrer betrieblichen Zuordnung oder Parzellierung nicht für eine Agri-PV-Nutzung geeignet. Auch Gewerbeflächen, etwa entlang der Landesstraße L27 oder in Voigtsdorf und Langenfelde, sind aus, da sie der Entwicklung gewerblicher Strukturen vorbehalten sind und eine landwirtschaftliche Nutzung dort nicht fortgeführt werden kann. Gleiches gilt für Grün- und Maßnahmenflächen im Siedlungsbereich, die vorrangig</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	<p>Erholungsfunktionen erfüllen oder zur ökologischen Aufwertung, etwa durch die Öffnung verrohrter Gräben, vorgesehen sind und daher nicht mit einer Agri-PV-Nutzung vereinbar wären.</p> <p>Zudem entspricht die Flächenwahl dem gemeindlichen Planungswillen und wurde im Rahmen der gemeindeinternen Abstimmungen nachvollziehbar begründet und beschlossen (Gemeindevertretersitzung am 11.08.2021, Beschluss-Nr.: 28/21).</p> <p>Eine effiziente Doppelnutzung aus Grünlandbewirtschaftung und solaren Energieerträgen kann dazu beitragen Standortdefizite/-nachteile (geringere Bodengüte, Einschränkungen durch querende Gräben/ Gewässer 2. Ordnung) zu kompensieren</p> <p>Da die Gemeinde nicht über die geeigneten Flächen verfügt, muss auf Privateigentum zurückgegriffen werden. Unabhängig davon, lassen sich sog. Bürgerparks auch verwirklichen.</p>
<p>Finanzielle Beteiligung</p> <p>8. Der Vorhabenträger kann die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter https://sonne-sammeln.de/ heruntergeladen werden.</p>	<p>Zu 8. Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren und wird im Wesentlichen durch die Gemeinde und Vorhabenträger so praktiziert.</p>
<p>9. Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Solarparks fordern, welche über die Entwicklung der Fläche als extensives Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen <u>Leitfaden</u> herausgegeben.</p>	<p>Zu 9. Der Hinweis wird im Wesentlichen durch die Gemeinde so praktiziert (grünordnerische Festsetzungen im B-Plan+ städtebaulicher Vertrag, Durchführungsvertrag).</p>
<p>10. Zudem wird das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV derzeit novelliert. Hier sollen Kommunen dann auch bei Freiflächensolaranlagen verpflichtend beteiligt werden. Das geht über individuelle Beteiligungskonzepte, Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte. Kommunen sollen auch mehr Mitspracherecht bekommen.</p>	<p>Zu 10. Eine Beteiligung der Bürger am vorliegenden Bebauungsplanverfahren erfolgt gem. § 3 BauGB. Der Hinweis berührt keine neuen im Bauleitplan zu berücksichtigende Belange. S. Pkt.8.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p><u>Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz</u></p> <p>11. Solarparks können – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung, der Gestaltung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft und des Bodens haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch atembare Luft, trinkbares Wasser sowie unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand sind von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!</p>	<p>Zu 11. Der Hinweis wurde in der Entwurfsbegründung / Umweltbericht übernommen.</p>
<p>12. Zur Kompensation sollte die Kommune daher zusätzlich freiwillige Naturschutzmaßnahmen einfordern! Diese können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über den städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.</p> <p>Beides, Kompensation und freiwilliger Naturschutz sollten bei großen Solarparks innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.</p> <p>Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Zahlreiche Unterzeichner (www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.</p> <p>Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologischere Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen. Das können großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung größerer freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.</p>	<p>Zu 12. Die Gemeinde beschränkt sich bei der Umsetzung der Planung und der damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes i.V.m. den Festlegungen des städtebaulichen Vertrages bzw. Durchführungsvertrages. Der später Anlagenbetreiber hat bereits eine Selbstverpflichtung zur „Guten Planung“ abgegeben.</p>
<p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>13. Aus Sicht des BUND sollte für eine naturverträglichere und naturwertsteigernde Gestaltung Folgendes im vorliegenden B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ muss für das Plangebiet erhalten bleiben! 	<p>Zu 13. Durch folgende Festsetzungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen werden die genannten Punkte im vorliegenden B-Plan verbindlich berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch eine nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebietes wird dessen Schutzstatus ausreichend berücksichtigt.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>2. Das SO sollte zu max. 50% (GRZ 0,5) mit Modulen überstellt und zu max. 1% versiegelt werden. Gute Planung-Best Practice für PV-Freilandanlagen (gute-solarparks.de)</p> <p>3. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.</p> <p>4. Wir begrüßen die Rammung der Gestelle. Die Zaunpfähle sollten ebenfalls rückstandslos rückbaubar sein und gerammt werden. Auch bei den Nebenanlagen sollten THG gespart (Beton) und ein rückstandsloser Rückbau sichergestellt werden. Dafür eignen sich Schraubpfahlfundamente, wie sie in MV hergestellt werden (Gesundbau e.V. Bewusst, Ökologisch, Bezahlbar - GSA Schraubfundamente).</p> <p>5. Wir begrüßen den Erhalt der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop, von Einzelbäumen und die Ergänzung der Feldgehölze zu mehrreihigen Feldhecken. Der zum Schutz der (Insel)Biotop festgesetzte Schutzstreifen sollte auch für die landwirtschaftliche Nutzung gelten.</p> <p>6. Als weitere Kompensationsflächen/-maßnahmen bieten sich extensive Mähwiesen im östlichen Bereich des Plangebietes an.</p>	<p>2. Der Bebauungsplan trifft dazu Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,8) und bestimmt die durch die Vertikalprojektion der oberirdischen baulichen Anlage überdeckte Fläche. In Verbindung mit der Art der baulichen Nutzung (Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Agri-PV-Anlage“) wird sichergestellt, dass keine volle Ausschöpfung der GRZ für eine Versiegelung eintritt. Für die Pfosten der Solaranlagen und darunter fallende Nebenanlagen liegt zwischen 0,5-1 %. Zudem handelt es sich bei den Modulen nicht um eine starre Variante, sondern um Tracker. Diese wandern mit dem Sonnenstand. Das bedeutet, dass die Fläche unter den Modulen nicht dauerhaft bedeckt ist, sondern sich die überdeckte Fläche im Tagesverlauf entsprechend der Nachführung verändert.</p> <p>3. und</p> <p>4. Die Hinweise berühren das nachfolgende Verfahren und werden im Wesentlichen durch den Vorhabenträger so praktiziert.</p> <p>5. Der Hinweis wurde in der Entwurfsbegründung / Umweltbericht übernommen. Aufgrund der geplanten Änderung von einer intensiven zu einer extensiven Landwirtschaft wird sich über die davon betroffenen Bereiche hinaus eine spürbare Verbesserung einstellen, so dass ein landwirtschaftlicher Ausschluss auf den Schutzstreifen entbehrlich ist.</p> <p>6. Die Konzeption sieht für die Grünlandflächen des B-Plangebiet eine Anlage nach DIN SPEC 91434 Kategorie 2 Variante 2C „Dauergrünland mit Schnittnutzung, Intensives Wirtschaftsgrünland, Extensives genutztes Grünland vor. Auf den Grünlandflächen wird jeweils eine Mahd im Mai und September vorgenommen. Dabei wird die Erntemasse für den Eigenbedarf des</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>7. Für die Pflege der Grünflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich, fordern wir eine Staffelmahd sowie das Stehenlassen der Staudenfluren über den Winter. Bitte Mahdzeitpunkt, Mahdgerät, Mahdhöhe, Abräumen des Mahdgutes und Stehenlassen von Stauden über den Winter ggf. im B-Plan festsetzen.</p> <p>8. Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut <i>Erigeron canadensis</i>; Einjähriges Berufkraut <i>Erigeron canadensis</i>; Armenische Brombeere <i>Rubus armeniacus</i>; Sonnenhut <i>Rudbeckia spec.</i>; Goldrute v.a. <i>Solidago canadensis</i> & <i>S. gigantea</i> u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen.</p> <p>9. Das SO sollte mit weiteren Feldhecken am östlichen und westlichen Rand eingefriedet werden. Vorteile: Zunahme der Biodiversität (z.B. Bestäuber!), Biotopverbund, Klimaschutz, Klimaanpassung, Erosionsschutz für angrenzende Äcker und sie bieten einen natürlichen Blendschutz. Zudem werten sie das Landschaftsbild erheblich auf! Evtl. Verbißschutz sollte aus biologisch abbaubarem Material bestehen oder wenn aus Kunststoff, dann rechtzeitig vor dem Verfall entsorgt werden. Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich <i>Fallopia japonica</i>; Chinesischer Flieder <i>Syringa chinensis</i>; Gemeiner Flieder <i>Syringa vulgaris</i>; Essigbaum <i>Rhus typhina</i>; Götterbaum <i>Ailanthus altissima</i>; Robinie <i>Robinia pseudoacacia</i>; Spätblühende Traubenkirsche <i>Prunus serotina</i>; Kirschlorbeer <i>Prunus laurocerasus</i>, Schneebeere <i>Symphoricarpos doorenbosii</i> usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität und damit der von uns benötigten Lebensgrundlagen!</p> <p>10. Wege innerhalb des Sondergebietes sollten in luft- und wasserdurchlässiger Weise gebaut werden. Diese sollte namentlich in Form von Schotterrassen festgesetzt werden. Dabei muss der Naturschotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.</p>	<p>Landwirts genutzt. Dieses Bewirtschaftungskonzept wurde bereits vom StALU genehmigt.</p> <p>7. S. Pkt. 16, Nr. 6. Da im Bebauungsplanentwurf eine Landwirtschaftliche Fläche festgesetzt wird, greift der Landwirtschaftsbegriff gem. § 201 BauGB und die dort zulässige Nutzungen unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung „Agri-PV“. Eine Konkretisierung der Bewirtschaftung und des Mahdregimes erfolgt im städtebaulichen Vertrag bzw. Durchführungsvertrag. Eine Beweidung ist zulässig, aber aktuell nicht vorgesehen.</p> <p>8. Aufgrund der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, werden sich eher keine invasiven Neophyten entwickeln.</p> <p>9. Im Bebauungsplanentwurf wurden die bisherigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Agri-PVA“ in Flächen für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Agri-PVA“ geändert. In dem Zuge wurden entlang der südöstlichen Grenzen 3-reihige Strauchhecken festgesetzt, die die bisher festgesetzten Feldgehölzhecken ergänzen. Es wird die Verwendung von einheimischen Arten gem. Pflanzliste empfohlen. Der Hinweis zu den invasiven Neophyten und des Verbißschutzes berührt jedoch das nachfolgende Verfahren. Eine Anpflanzung entlang der westlichen Grenze ist aufgrund der Freihaltung des Gewässerrandstreifens des Ibitzgrabens, ein nach WRRL berichtspflichtiger Wasserkörper, nicht möglich.</p> <p>10. Auf den neu festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft sind i.d.R. nur luft- und wasserdurchlässiger (Wirtschafts)Wege zulässig, so dass kein zusätzliches Regelungserfordernis besteht.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>11. Auf eine Beleuchtung der Anlage sollte verzichtet werden.</p> <p>12. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden. Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig seit 01.08.2023): „Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“ Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden. Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert, werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).</p>	<p>11. Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren. Die Agri-PV-Anlagen werden nicht beleuchtet.</p> <p>12. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden berühren im Wesentlichen die gerammten Pfosten der Agri-PV-Anlage sowie die wenigen Nebenanlagen (Trafos, Löschwasserbehälter). Die Wege werden in wassergebundener Art ausgeführt, größere Geländemodellierungen sind nicht zulässig (s. an Topografie angepasste und festgesetzte untere Bezugspunkte). Es erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen. Diese wird im Städtebaulicher Vertrag bzw. Durchführungsvertrag vertraglich vereinbart.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise

Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen



Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

Kompensation

14. Wir fordern die vollständige Umsetzung der ermittelten Kompensation als Realkompensation. Eine Ausgleichszahlung lehnen wir entschieden ab!
Eine Kontrolle der Kompensationsumsetzung muss gewährleistet sein!

Zu 14. Alle im Bebauungsplan und in den Verträgen (Städtebaulicher Vertrag u. Durchführungsvertrag) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen müssen im Planvollzug durch den Eingriffsverursacher umgesetzt/ realisiert werden. Diese schließt die Pflege und Kontrolle mit ein. Eine Ausgleichszahlung ist nicht vorgesehen.

Freiwillige Naturschutzmaßnahmen:

15. Für weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an:

1. Vergrößerung der Kompensationsflächen.
2. Renaturierung von Gräben.
3. Schaffung/Renaturierung weiterer Strukturen (Feldgehölze, Kleingewässer, Trocken- bzw. Feuchtbiotope, Totholz, Nistmöglichkeiten, Sitzwarten).
4. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (z.B. Feldlerche, Amphibien, Reptilien).

Zu 15. Die im Bebauungsplan und in den Verträgen (Städtebaulicher Vertrag u. Durchführungsvertrag) festgesetzten Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen berücksichtigen weitestgehend die standörtlichen Verhältnisse einschließlich gewisser Entwicklungsspielräume (Pkt. 15 Nr. 1, 3 u. 4).
Bei den Gräben im Gebiet handelt es sich um unterhaltungspflichtige Gewässer 2. Ordnung sowie beim

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	Ibitzgraben um ein nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper in Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“. Da vom Verband keine Renaturierung der Gräben angezeigt wurde, konnte sie im Bebauungsplan berücksichtigt werden (Pkt. 15 Nr. 2).
16. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.	Zu 16. Der BUND e.V. wurde am weiteren Verfahren beteiligt.

Bürgerstellungnahme 1: Bürger 1, Schreiben vom 27.12.2024

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
1. wir sind ein Land- und Forstwirtschaftlicher Betrieb (Einzelunternehmen) in Wolthof mit Schwerpunkt Forstwirtschaft und Mutterkuhhaltung Blonde d Aquitaine Herdbuchzucht. Unsere Eigentumsflächen Grünland und Forstflächen liegen hauptsächlich in der Gemarkung Wolthof Flur 1 und 11, in der Gemarkung Jahnkow Flur 11 und in der Gemarkung Bretwisch Flur 11.	Zu 1. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
2. Durch die Planung der Agri-PV-Anlage Jahnkow/ Wolthof sehen wir die Bewirtschaftung unseres Betriebes in Gefahr, da uns wichtige Überfahrten und Zuwegungen zu unseren Eigentumsflächen verbaut und versperrt werden.	Zu 2. Für die mitgeteilten Wege wurde im Bebauungsplanentwurf ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt.
3. Wie in dem Umweltbericht zum Vorentwurf beschrieben Zitat Seite 7, Lage des Untersuchungsraums, im Umweltbericht zum Vorentwurf, Seite 14 Abschnitt 3.8 Schutzgut Mensch, Zeile 2 und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Vorentwurf, Seite 1 Absatz 1.2. Geltungsbereich Zeile 8 und 9 Zitat: „Im Nordosten begrenzt ein unbetretbarer Mischwald die Fläche“, dem müssen wir entschieden widersprechen.	Zu 3. Der Umweltbericht (Entwurf) wurde entsprechend überarbeitet.
4. In diesem Wald liegen von uns 39,4049 ha Eigentumsflächen, Eigentümer (...). Dieser Wald ist zugänglich über drei Überfahrten. Eine im Westen, eine im südlichen Teil des Waldes und eine Überfahrt im Osten (siehe Anlage 1 Flurkarte mit eingezeichneten Überfahrten).	Zu 4. Von den genannten drei Überfahrten wurden in der Anlage 1 des Schreibens nur zwei abgebildet, die im Bebauungsplanentwurf mit einem Geh- und Fahrrecht planungsrechtlich berücksichtigt wurden.
5. Dieser Wald ist PEFC zertifiziert (04-21-120265 Zertifizierungsnr:DE16/819942365) und im Jahr 2010 und 2012 sind von uns dort 12,67 ha Erle aufgeforstet worden.	Zu 5. Der Umweltbericht (Entwurf) wurde entsprechend überarbeitet.
6. Im Jahr 2009 wurde durch die Flurneuordnung auf dem Flurstück 20 Flur 11 Gemarkung Jahnkow, jetzige geplante Agri PV Anlage, eine Grunddienstbarkeit Wegerecht BOV Jahnkow ONR 196 eingetragen (siehe Anlage 2), da der alte Weg, der zum Wald hinführte (siehe Anlage 3 alte Flurkarte) durch die Zusammenlegung der Flurstücke umgepflügt wurde. Ebenso verhält es sich mit den Grünlandflächen Gemarkung Wolthof, Flur 11, Flurstück 36. Auch dort befindet sich eine Überfahrt in den Wald, die jetzt verbaut werden soll.	Zu 6. Für beide Wege wurde im Bebauungsplanentwurf ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt.
7. Ein weiteres Problem: Zitat aus dem Bericht Mecklenburg-Vorpommern will 5000 ha Ackerland für Photovoltaik-Freiflächenanlage freigeben, 4 Absatz: Es sind Kriterien der Kategorie A vorgesehen, die obligatorisch erfüllt sein müssen, 3te Zeile „Es liegt ein Einverständnis des Landwirts vor.“	Zu 7. Unabhängig davon, dass keine Quelle für die Angaben/ Zitat angegeben wird, soll im vorliegenden Bebauungsplan eine Agri-PV-Anlage nach der DIN-SPEC 91434 Kategorie II Variante 2B „Einjährige und überjährige Kulturen“ planungsrechtlich berücksichtigt werden, keine „normale“ Photovoltaik-Freiflächenanlage. Da dafür vom Landnutzer (Landwirt,

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	Pächter) und dem EPC-Unternehmer (Agri-PV-Errichter) gemeinsam ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept erstellt werden soll, ist kein gesondertes Einverständnis des Landwirts erforderlich.
8. Die Grünlandflächen Gemarkung Wolthof, Flur 11, Flurstück 35 und 36 bewirtschaften wir bis heute und haben einen Flächentauschvertrag mit der Landwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft Bretwisch mbh (Feldblockskizzen und Agraranträge können vorgelegt werden, Betriebsnummer: 139570300005).	Zu 8. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Entwicklung einer Agri-PV-Anlage steht einer weiteren landwirtschaftliche Nutzung nicht entgegen. Im Übrigen sind mögliche Flächentauschverträge jährlich zwischen den Betrieben kündbar.
9. Die Landwirtschaftliche Betriebsgesellschaft Bretwisch mbH hat im Jahr 2020 die Grünlandflächen von der BVVG gekauft und ist somit Eigentümer aber kein Bewirtschafter der Grünlandflächen Flur 11, Flurstück 35 und 36 in der Gemarkung Wolthof. Wir habe auch nie eine Einverständniserklärung für diese Flächen abgegeben.	Zu 9. S. Pkt. 7 und 8.
10. Weiterhin geht uns ein wesentlicher Teil unseres hofnahen Weidelandes verloren und da die tiergerechte Mutterkuhhaltung auf Weidehaltung basiert, wird hiermit grundlegend negativ in unser Weidesystem und in Wirtschaftsabläufe eingegriffen.	Zu 10. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Entwicklung einer Agri-PV-Anlage soll die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ermöglichen. Grundsätzlich gehört dazu auch die Weidehaltung, so dass kein potenzielles Weideland verloren geht, zumal der Bebauungsplan nur eine Teilfläche beansprucht. Jedoch entspricht das nicht dem Bewirtschaftungskonzept des Grundstückseigentümers, der dort den Anbau von Gras und krautigen Pflanzen als Dauerkulturen („Dauergrünland mit Schnittnutzung Intensives Wirtschaftsgrünland, Extensiv genutztes Grünland“) beabsichtigt.
11. Deshalb fordern wir: Freie Überfahrt über das Flurstück 20 Flur 11 Gemarkung Jahnkowitz (Eingetragene Grunddienstbarkeit Wegerecht BOV Jahnkowitz ONR 196) und Flurstück 35 und 36, Flur 11 Gemarkung Wolthof ohne durch die Zaunanlage der Agri PV Anlage fahren zu müssen, sowie die Grünlandflächen in Wolthof, die fälschlicherweise als Acker bezeichnet werden (Flur 11 Flurstück 35 und 36) aus der Planung zu nehmen.	Zu 11. Für beiden genannten Wege wurde im Bebauungsplanentwurf ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt und somit gesichert. Im Bebauungsplanentwurf wurde durch die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft als Hauptnutzungsart und der Agri-PV-Anlagen als Nebennutzung eine landwirtschaftliche Nutzung planungsrechtlich berücksichtigt.

Bürgerstellungnahme 2: Bürger 2, Schreiben vom 09.01.2025

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
1. unsere Familie wohnt seit über 3 Generationen hier in Wolthof am Wald, mittlerweile fast im Wald.	Zu 1. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
2. Die einzige Sicht in die Landschaft haben wir in unsere Wiesen nach Norden, wo immer die Kühe grasen und im Frühjahr und Herbst die Kraniche ihre Balzrituale vollziehen und der Storch nach Fröschen sucht.	Zu 2. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
3. Auch wenn Wolthof sehr abgelegen liegt, wohnen wir trotzdem sehr gerne hier, weil wir die Ruhe und die Natur genießen.	Zu 3. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
4. Wie wir jetzt aus dem Vorentwurf erfahren haben, wird bis auf 300 m Entfernung eine Anlage zur Stromerzeugung in den Wiesen geplant, und zwar bis zu der Wiesenkuppe auf der die Kraniche immer balzen, direkt neben dem Tümpel, wo auch schon oft ein Kranichpärchen gebrütet hat.	Zu 4. Während der Brutvogelkartierungen wurde lediglich ein Kranich südlich, außerhalb der Vorhabenfläche gesichtet. Es konnte kein Brutnachweis für Kraniche auf der Vorhabenfläche und in direkter Umgebung geliefert werden.
5. Das diese Wiesen für uns keinen Erholungscharakter haben oder nicht einsehbar sind, wie es im Umweltbericht steht, sehen wir anders.	Zu 5. Die Wiesen um Wolthof bleiben von dem Vorhaben unberührt. Die Anlage überdeckt nur zu einem kleinen das Grünland des östlichen Flurstücks 36 (ca. 1,24 ha von 3,6 ha).
6. Wir fordern sie daher auf, die Wiesen komplett unbebaut zu belassen und gerade in Wolthof auch die 600 m Abstandsregelung einzuhalten, da wir hier insbesondere eine Kuppe und keine Senke haben.	Zu 6. Da kein Grund besteht, Kuppen nicht für Agri-PV-Anlagen zu nutzen, wird an dem Vorhaben/ Bebauungsplan festgehalten. Eine 600 m Abstandsregelung besteht nicht.
7. Weiterhin vermissen wir in der Planung eine deutliche Beschreibung der Sichtschutz-Umpflanzung, falls es doch zu einer Bebauung des Ackers kommen sollte.	Zu 7. Angesichts der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung und der pflegebedingten Grabenfreihaltung können die Agri-PV- Anlagen nicht vollständig umpflanzt werden. Bzgl. möglicher Blendwirkung wird auf die Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes (Kap. 4.4.9) verwiesen. Danach wird die Wirksamkeit von Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung gutachterlich geprüft. So ist man in der Lage, bei der konkreten Anlagen-/ Modulkonfiguration (Modulart und -ausrichtung) unter Berücksichtigung von Immissions-/ Emissionsort so zu justieren, dass die geringsten Beeinträchtigungen zu befürchten sind.
8. Die 600m Abstandseinhaltung ist auch mit Rücksicht auf unsere Tierhaltung wegen evtl. Lärmentwicklung in der Bauphase zwingend notwendig.	Zu 8. S. Pkt. 6. Da die Bauphase diskontinuierlich und zeitweilig ablaufen wird, ist eine Störung durch

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	<p>Baulärm geringfügig. Die Baumaßnahmen werden nur tagsüber ausgeführt, eine Zeit, in der auch Straßenbefahrung und landwirtschaftliche Gerätschaften Lärm emittieren. Die Nachtruhe bleibt dadurch erhalten.</p>

Bürgerstellungnahme 3: Bürger 3, Schreiben vom 10.01.2025

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>1. Ich bin seit jungen Jahren mit meiner Familie in Jahnkow ansässig, weil wir die Natur und die Ruhe auf dem Dorf schätzen. Als älterer Bürger bewegt man sich gern im Umfeld des Dorfes und da bieten sich die beiden Feldwege nördlich und südlich des Dorfes an.</p>	<p>Zu 1. Von den geplanten Agri-PV- Anlagen gehen keine wesentlichen Lärmemissionen aus, die die Wohn- und Arbeitsverhältnisse erheblich beeinträchtigen. Bis auf einen als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Wirtschaftsweg sind innerhalb des Bebauungsplangebietes sind keine Feldwege vorhanden. Vorhandene Zufahrten/Wegerechte (aktuell tw. überpflügt) zum nördlichen Wald wurden im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Damit bleiben alle Wegebeziehungen erhalten bzw. werden planungsrechtlich gesichert.</p>
<p>2. Nun habe ich erfahren, dass gerade in dem ruhigeren nördlichen Bereich eine 5 Meter hoch aufgeständerte Agri-PV-Anlage entstehen soll. Da es sich bei diesem Weg um eine Sackgasse handelt, bietet er sich besonders zum Spaziergehen an.</p>	<p>Zu 2. S. Pkt. 2.</p>
<p>3. Aus diesem Grunde kann ich es nicht verstehen, warum laut Ihrem Bericht in Jahnkow keine Naherholung möglich sein soll und befürchte, dass man deshalb in Zukunft auch wenig Rücksicht auf örtliche Befindlichkeiten nehmen möchte.</p>	<p>Zu 3. Die vorhandenen Wege bleiben erhalten und von der Anlage gehen keine erheblichen Lärmemissionen aus.</p>
<p>4. Damit die Sicht auf unsere herrliche Natur jetzt im Norden nicht getrübt wird, müsste eine solche Anlage sehr hoch mit einer Hecke eingesäumt werden, detaillierte Angaben hierzu fehlen, bzw. die Ankündigungen von Vattenfall bei der ersten Vorstellung, von Innen Hecke und im äußeren Rand Baumreihen, finden sich auch nicht wieder.</p>	<p>Zu 4. Die vorhandenen Feldgehölzhecken entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes bleiben erhalten und sollen weiterentwickelt werden. Hierfür trifft der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen (gem. §§ 9 Abs. 1. Nr. 15 u. 20 BauGB). Angesichts der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung und der pflegebedingten Grabenfreihaltung können die Agri-PV- Anlagen aber nicht vollständig umpflanzt werden.</p>
<p>5. Weiterhin sind zu wenig Durchlässe durch das über 2,5 km lange Gebiet geplant, sodass die Natur dadurch sehr eingeengt wird.</p>	<p>Zu 5. Neben den im Bebauungsplanentwurf festgesetzten o.g. Wirtschaftsweg und Zufahrten/ Wegerechten werden auch die querenden Gräben (einschließlich Uferrandbereiche) von einer Bebauung freigehalten, so dass mehrere Querungskorridore dem Biotopverbund dienen können.</p>

Bürgerstellungnahme 4: Bürger 4, Schreiben vom 12.01.2025

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
1. wir sind eine junge Familie, die zum Teil ihren Ursprung in Wolthof hat. Daher verbringen wir auch oft mit unseren kleinen Kindern Urlaub dort.	Zu 1. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
2. Wie wir jetzt erfahren haben, soll dort eine „Agri-PV-Anlage“ auf 300 m Entfernung zum Ort gebaut werden.	Zu 2. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
3. Dies wird den Erholungswert des Ortes, besonders im Norden, wo wir mit unseren Kindern oft die Kraniche beobachten, erheblich mindern.	Zu 3. Die Wege, die zur Erholung aktuell genutzt werden, bleiben erhalten. Es wurden während der artenschutzrechtlichen Kartierungen ein Kranich südlich des Geltungsbereichs gesichtet, welcher von dem Vorhaben unberührt bleibt.
4. Wir fordern deshalb einen Mindestabstand von 600 m, wie er auch in den anderen Dörfern eingehalten wird.	Zu 4. Eine 600 m Abstandsregelung besteht nicht.

Bürgerstellungnahme 5: Bürger 5, Schreiben vom 12.01.2025

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
1. Als Bewohner Wolthofs und familiärer Mitarbeiter eines landwirtschaftlichen Betriebes im Landschaftsschutzgebiet hat mich die Planung eines 2,7 km langen Agri-PV-Gürtels sehr überrascht.	Zu 1. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
2. Wir wirtschaften ökologisch, spritzen keine Pflanzenschutzmittel, düngen nur organisch, und nun sollen diese ökologisch wertvollen Grünlandflächen teilweise einem PV-Park geopfert werden.	Zu 2. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Entwicklung einer Agri-PV-Anlage soll die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ermöglichen. Da dazu auch Grünlandfläche gehören, können sie weiterhin bewirtschaftet werden.
3. Es überrascht dann auch nicht mehr, dass man dem kleinsten anliegenden Dorf so nahe rückt, als ob es nicht bewohnt wäre! Aber gerade hier wohnen die Leute mit dem höchsten Naturnaherholungsanspruch, sonst würden sie ja in der Stadt wohnen!	Zu 3. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.
4. Der gelieferte "Umweltbericht" und die Begründung gem. Parag. 9 Abs 8 BauGB lesen sich sehr geschönt und sind sehr fehlerhaft, in vielen Punkten oberflächlich abgefasst: Punkt 3.1.: im Norden liegt ein unbetretbarer Mischwald--- stimmt nicht, er hat 3 Zufahrten	Zu 4. Der Hinweis berührt den Umweltbericht. Er wurde im Entwurf entsprechend überarbeitet. Von den genannten drei Überfahrten wurden zwei im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Zufahrten im Bebauungsplanentwurf mit einem Geh- und Fahrrecht planungsrechtlich berücksichtigt.
5. Punkt 3.3.: Bodenpunkte Vorhabenfläche 18-28---stimmt nicht,30-48 trifft zu südl. Fläche sehr viel höhere WERTE-- stimmt nicht, 37- 53 leicht höher nach GeoBasis-DE/MV	Zu 5. Gem. den Daten des Bodenschätzungs-Informationsservice des Landesamtes für innere Verwaltung M-V liegen die Bodenpunkte zwischen 28 bis 48 und werden in den Entwurfsunterlagen entsprechend korrigiert.
6. Punkt3.6.1: im Norden angrenzend: sonstiger Eichenmischwald---stimmt nicht, dort wächst Erlenbruchwald mit wenigen Eichen als Randbäumen.	Zu 6. Der Hinweis berührt den Umweltbericht. Er wurde im Entwurf entsprechend überarbeitet.
7. Punkt 3.7.: die B-Plan Fläche liegt auf einer von benachbarten Ortslagen entfernten Freifläche--- trifft für Wolthof nicht zu.	Zu 7. Der Hinweis berührt den Umweltbericht. Die Ortslage Wolthof liegt ca. 310 m vom Bebauungsplan-geltungsbereich entfernt.
8. Punkt 3.8: der Angrenzende Mischwald ist nicht betretbar-- von Jahnkow aus ist extra eine Überfahrt. L26 ist stark befahren und das mit hohen Geschwindigkeiten--- geht gar nicht aufgrund des Bauzustandes Die Bewohner suchen das Weite in hoher Geschwindigkeit auf Landstraßen---- was für ein Quatsch	Zu 8. Der Hinweis berührt den Umweltbericht und wurde im Entwurf berücksichtigt.
9. Punkt 4.2.: Fläche in abgesenkter, abgesetzter Ortsrandlage, Ortsrandlage stimmt in Wolthof aber niemals abgesenkt!!	Zu 9. Der Hinweis berührt den Umweltbericht und wurde im Entwurf berücksichtigt.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
10. Punkt 4.7.: Die Planfläche liegt nur mit 26 ha in der engeren Schutzzone--- sie liegt komplett in der engeren Schutzzone. Abstand von nur 7m zu Ibitzgraben reicht aus ökologischen Gründen nicht aus.!!!	Zu 10. Der Hinweis berührt den Umweltbericht und wurde im Entwurf berücksichtigt.
11. Punkt 4.8.: Sicht auf die Anlage ist aufgrund der örtlichen Begebenheiten stark eingeschränkt---stimmt aus Wolthofer Sicht nicht!	Zu 11. Der Hinweis berührt den Umweltbericht und wurde im Entwurf überarbeitet. Im Bebauungsplanentwurf wurde entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze in Richtung Wolthof eine dreireihige Sichtschutzhecke festgesetzt.
12. Punkt 4.10.: der im Norden angrenzende Wald bleibt geschützt--- stimmt nicht wenn der Zaun dichter als 30 m, wie im LWaldGesetz vorgeschrieben, an den Wald rangebaut wird.	Zu 12. Vom Wald wird ein Abstand der Baugrenze von 30 m eingehalten. In den §§ 2-4 der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) sind bauliche Anlagen aufgeführt die innerhalb des Waldabstandes ausnahmsweise bzw. generell zulässig (Hierzu zählen u.a. Einfriedungen) sind, so dass eine Festsetzung nach § 9 Nr. 10 BauGB (Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind) städtebaulich nicht zu rechtfertigen ist. Dass der Schutz des Waldes durch den Zaun beeinträchtigt ist, erscheint wenig plausibel.
13. Punkt 4.13.: " stellt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine geringfügige Beeinträchtigung dar, gilt auch für Schutzgut Mensch-dem müssen wir als Wolthofer deutlich widersprechen!	Zu 13. Im Bebauungsplanentwurf wurde entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze in Richtung Wolthof eine dreireihige Sichtschutzhecke festgesetzt.
14. Punkt 5.3.: Wirtschaftsweg soll komplett bepflanzt werden---- welcher? Maßnahmen sind nicht detailliert beschrieben! Freihaltung des Uferbereichs Gewässer 2. Ordnung insbesondere der Ibitzgraben muss im Uferbereich 20 m freigehalten werden, um seine ökologische Funktion zu erhalten. Wie soll die Anlage insgesamt umpflanzt werden?	Zu 14. Der Hinweis berührt den Umweltbericht. Gemäß der Forderung des Landkreises Vorpommern-Rügen, Schreiben vom 13.01.2025 (Wasserwirtschaft) wurde dort in der Planzeichnung (Entwurf) die Fläche für die Wasserwirtschaft für einen Entwicklungskorridor auf 15 m erweitert und die Baugrenze daran angepasst. Die vorhandenen Feldgehölzhecken entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes bleiben erhalten und sollen weiterentwickelt werden. Hierfür trifft der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen (gem. §§ 9 Abs. 1. Nr. 15 u. 20 BauGB). Angesichts der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung und der pflegebedingten Grabenfreihaltung können die Agri-PV- Anlagen aber nicht vollständig umpflanzt werden.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>15. Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 1: Hier werden fälschlicherweise alle Grünlandflächen als Acker bezeichnet. Weiterhin bezieht man sich hier auf die "Flurbereinigung Bretwisch"??</p>	<p>Zu 15. Beide Bezeichnungen stammen aus dem Vermessungsplan und treffen keine planerischen Aussagen.</p>
<p>All diese Ungereimtheiten führen dazu das insbesondere wir Wolthofer sehr verunsichert sind und Korrekturen in vielen Punkten fordern: 16. Zufahrt zum eingeschlossenen Wald an allen 3 Überfahrten gewährleisten!</p>	<p>Zu 16. Von den genannten drei Überfahrten wurden zwei im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Zufahrten im Bebauungsplanentwurf mit einem Geh- und Fahrrecht planungsrechtlich berücksichtigt.</p>
<p>17. Querkorridore für Großlebewesen an 3 Stellen vorsehen.</p>	<p>Zu 17. Neben den im Bebauungsplanentwurf festgesetzten o.g. Wirtschaftsweg und Zufahrten/Wegerechten werden auch die querenden Gräben (einschließlich Uferrandbereiche) von einer Bebauung freigehalten, so dass mehrere Querungskorridore (5) dem Biotopverbund dienen können.</p>
<p>18. Zaunabstand vom Wald, vorgeschriebene 30 m einhalten, damit Bäume nicht auf Zaun fallen, dies kommt auch dem Biotopschutz Ibitzgraben zugute!</p>	<p>Zu 18. Der 30 m- Waldabstand wird durch die festgesetzten Baugrenzen eingehalten. Gem. § 4 Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) gilt diese nicht für Einfriedungen.</p>
<p>19. von Vattenfall zugesicherten Saum um die Anlage von Hecke und Bäumen detailliert planen!</p>	<p>Zu 19. Die vorhandenen Feldgehölzhecken entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes bleiben erhalten und sollen weiterentwickelt werden. Hierfür trifft der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen (gem. §§ 9 Abs. 1. Nr. 15 u. 20 BauGB). Angesichts der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung und der pflegebedingten Grabenfreihaltung können die Agri-PV- Anlagen aber nicht vollständig umpflanzt werden.</p>
<p>20. von Wolthof 600 m Abstand der Anlage garantieren, da hier die Anlage sogar auf einer Kuppe geplant ist!</p>	<p>Zu 20. Es besteht kein Verbot, Kuppen für Agri-PV Anlagen zu nutzen, wird an dem Vorhaben/ Bebauungsplan festgehalten. Eine 600 m Abstandsregelung besteht nicht.</p>
<p>21. Flurstücke 35, 36 der Flur 11 in Wolthof ganz aus der Planung rausnehmen, Gründe: geringer Abstand zum Dorf (300m), Zufahrt zum Wald versperrt, Kranichbruttümpel wäre mit in der Anlage eingeschlossen, Grünland für Storch und artgerechte Rindviehhaltung geht verloren.</p>	<p>Zu 21. Aus nachfolgenden Gründen besteht kein zwingendes städtebauliches Erfordernis den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ändern und die genannten Flurstücke herauszunehmen. Der Abstand zum Dorf muss nicht verringert werden, zumal die</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	<p>Flurstücke nur einen geringen Teil berühren. Auch wird davon nur eine Teilfläche für bauliche Anlagen bestimmt. Die Zufahrt zum Wald bleibt erhalten und wird im Bebauungsplanentwurf planungsrechtlich gesichert (Geh- und Fahrrecht). Eine Grünlandnutzung für Wild- und Nutztiere kann bei Agri-PV-Anlage weiterhin erfolgen.</p>
<p>22. für alle Orte detaillierte Blendgutachten vorlegen, insbesondere in Wolthof machen die Geländeeigenschaften dies erforderlich.</p>	<p>Zu 22. Bzgl. möglicher Blendwirkung wird auf die Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes (Kap. 4.4.10) verwiesen. Danach wird die Wirksamkeit von Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung gutachterlich geprüft. So ist man in der Lage, bei der konkreten Anlagen-/ Modulkonfiguration (Modulart und -ausrichtung) unter Berücksichtigung von Immissions-/ Emissionsort so zu justieren, dass die geringsten Beeinträchtigungen zu befürchten sind.</p>
<p>23. Ich bitte die Vorentwürfe und Berichte unter Berücksichtigung obiger Anmerkungen zu ändern, damit die Planung in Zukunft alle Begebenheiten vor Ort mit einschließt und es nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen der Anlage auf Umwelt und insbesondere das kleine Dorf Wolthof kommt.</p>	<p>Zu 23. Die Hinweise wurden weitestgehend im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p>

Bürgerstellungnahme 6: Bürger 6, Schreiben vom 12.01.2025

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>1. Ich bin im Ort Wolthof aufgewachsen, meine Eltern (...) leiten hier den land- und forstwirtschaftlichen Familienbetrieb. In Besitz des Betriebes ist das sich in Wolthof befindende Grundstück mit Wohnhaus, Wolthof Nr.6. Da ich dieses Haus übernehmen werde und ebenfalls die Möglichkeit haben möchte, hier gewerblich als Ökotrophologin mit den Themen Ernährung, Bildung und Tourismus zu arbeiten, sind aus meiner Sicht einige Aspekte bezüglich der Planung der Agri-PV-Anlage zu beachten. Die lokale Bevölkerung sollte trotz des Vorhabens weiterhin die Möglichkeit haben, mit hoher Lebensqualität in der Gemeinde zu wohnen und Einkommen zu generieren.</p>	<p>Zu 1. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.</p>
<p>Ich fordere Sie auf, folgende Punkte zu beachten:</p> <p>2. Zu geringe Entfernung zum Grundstück und Wohnhaus Wolthof Nr.6 und mögliche visuelle Beeinträchtigung und Blendung der Bewohner:innen Die geplante Agri-PV-Anlage soll nur 400 Meter vom Wohnhaus Wolthof Nr.6 errichtet werden. Die Verfasser des Umweltberichtes haben diesbezüglich komplett außer Acht gelassen, dass das Gebiet, in dem die AgriPV-Anlage errichtet werden soll, aus der Perspektive von Wolthof Nr.6 nicht in einer Senke liegt, sondern erhöht wahrgenommen wird. Die Nähe und Einsehbarkeit der zukünftigen Agri-PV-Anlage stellen eine zukünftige Belastung für die Bewohner:innen dar, sowohl durch visuelle Beeinträchtigung als auch durch die Möglichkeit von Blendung durch reflektierende Solarmodule, insbesondere bei bestimmten Sonnenständen. Ein Wertverlust der Immobilie, der durch das geplante Bauvorhaben der Agri-Pv-Anlage sowieso entstehen wird, würde sich durch weiterhin entstehende Immissionen noch verstärken. Deshalb fordere ich ein Blendgutachten aus der Perspektive des Grundstückes Wolthof Nr.6. Zusätzlich dazu fordere ich detaillierte Informationen bezüglich der Höhe und Ausmaße der Agri-PV-Module, sowie eine Visualisierung und Animation der geplanten Anlage aus der Perspektive vom Grundstück Wolthof Nr.6, sowie aus der Vogel-Perspektive, um die visuellen Beeinträchtigungen abschätzen zu können.</p>	<p>Zu 2. Im Bebauungsplanentwurf wurde entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze in Richtung Wolthof eine dreireihige Sichtschutzhecke festgesetzt. Bzgl. möglicher Blendwirkung wird auf die Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes (Kap. 4.4.10) verwiesen. Danach wird die Wirksamkeit von Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung gutachterlich geprüft. So ist man in der Lage, bei der konkreten Anlagen-/ Modulkonfiguration (Modulart und -ausrichtung) unter Berücksichtigung von Immissions-/ Emissionsort so zu justieren, dass die geringsten Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Der Bebauungsplan trifft dazu wesentliche städtebauliche Festsetzungen, insb. zur Art und Maß der baulichen Nutzung (insb. Höhe baulicher Anlagen, Grundflächenzahl). Diese muss das konkrete Vorhaben einhalten. Da Agri-PV-Anlagen die Vorgaben nach DIN-SPEC erfüllen müssen, ist im Kapitel 4.1 der Bebauungsplanbegründung eine grundlegende Vorhabenbeschreibung enthalten.</p>
<p>3. Einschränkung der Naherholung Die Fläche, auf der die Agri-PV-Anlage errichtet werden soll, ist ein Gebiet, das mir, meiner Familie und Freunden derzeit als Naherholungsraum für Spaziergänge dient. Der Bau der Anlage würde uns diesen bereits genutzten Erholungsraum nehmen und den Erholungswert der Gegend rund um das Dorf durch eine Störung des Landschaftsbildes stark einschränken.</p>	<p>Zu 3. Bis auf einen als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Wirtschaftsweg sind innerhalb des Bebauungsplangebietes keine Feldwege vorhanden. Vorhandene Zufahrten/Wegerechte (aktuell tw. überpflügt) zum nördlichen Wald wurden im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Damit bleiben alle Wegbeziehungen erhalten bzw. werden</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	planungsrechtlich gesichert. Die für das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Gräben, Feldgehölzhecken, Sölle, Straßenbäume) sollen nicht nur erhalten bleiben sondern auch weiterentwickelt werden, um die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu mindern.
4. Aus den oben genannten Gründen fordere ich des Weiteren, das Flurstück Nr. 36 Flur 11, Gemarkung Wolthof, aus dem Plan der Agri-PV-Anlage herauszunehmen, die Fläche weiterhin zugänglich zu lassen und nicht mit Agri-PV-Anlagen zu versehen.	Zu 4. Ein großer Teil des Flurstücks 36 bleibt unbebaut. Die Zufahrt zum Wald bleibt erhalten und wird im Bebauungsplanentwurf planungsrechtlich gesichert (Geh- und Fahrrecht).

Bürgerstellungnahme 7: Bürger 7, Schreiben vom 13.01.2025

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>1. ich möchte meine Bedenken hinsichtlich der geplanten Agri-PV-Anlage auf den betroffenen Flächen in unserer Gemeinde äußern, da diese erhebliche ökologische Auswirkungen auf die Natur vor Ort haben wird.</p>	<p>Zu 1. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beurteilt. Danach sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen keine erblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<p>2. Mein Name ist (...), ich wohne in Wolthof und habe direkten Blick auf das Projektgebiet. In meiner Freizeit widme ich mich der Bejagung der Flächen sowie der Holzwerbung im nördlich angrenzenden Wald, der ebenfalls von der Planung betroffen ist. Aufgrund dieser engen Verbindung zur Natur konnte ich über die Jahre zahlreiche wertvolle Beobachtungen machen, die ich im Folgenden darlegen möchte:</p>	<p>Zu 2. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.</p>
<p>3. Wildtierbewegungen und Barrieren Die betroffenen Flächen werden von verschiedenen Wildarten wie Rotwild, Schwarzwild, Rehwild und auch dem Wolf intensiv genutzt. Diese Tiere bewegen sich insbesondere in Nord-Süd-Richtung entlang der Sölle und über die Überfahrten des Rodelands. Die geplante Agri-PV-Anlage würde eine massive Barriere darstellen und diese wichtigen Wechselkorridore erheblich beeinträchtigen. Es besteht die Gefahr, dass die Tiere verdrängt werden, da sie auf ungehinderten Zugang zu diesen Gebieten angewiesen sind. Besonders das Rotwild leidet bundesweit unter der Zerschneidung seiner Lebensräume. Unser Bundesland bietet noch einige der wenigen unzerschnittenen Rückzugsgebiete, die für den genetischen Austausch und den langfristigen Fortbestand dieser Art essenziell sind.</p>	<p>Zu 3. Neben den im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Wirtschaftsweg und Zufahrten/Wegerechten werden auch die querenden Gräben (einschließlich Uferandbereiche) von einer Bebauung freigehalten, so dass mehrere Querungskorridore (5) dem Biotopverbund dienen können.</p>
<p>4. Trittsteinbiotope und Lebensräume Die geplanten Flächen sind auch für verschiedene Vogelarten von besonderer Bedeutung, wie Weißstorch, Kranich und Rotmilan. Diese nutzen die kleinteilig bewirtschafteten Wiesen im Osten und Süden des Planungsgebiets während der Nahrungssuche. Insbesondere der Kranich brütet in einem Soll am östlichen Rand des Planungsgebiets. Die Errichtung einer großflächigen Agri-PV-Anlage könnte diese empfindlichen Lebensräume zerstören und zum Verlust wichtiger Trittsteinbiotope führen, die für den Erhalt dieser Vogelarten unabdingbar sind.</p>	<p>Zu 4. Es konnten keine brütenden Kraniche in der Kartiersaison 2025 verzeichnet werden. Ebenso wurde kein Weißstorch gesichtet. Rotmilane können weiterhin zwischen den Modultischen jagen, wie Studien belegen. S. Pkt. 3. Außerdem bleiben die vorhandenen Feldgehölzhecken entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes erhalten und sollen weiterentwickelt werden. Hierfür trifft der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen (gem. §§ 9 Abs. 1. Nr. 15 u. 20 BauGB). Darüber hinaus werden die das Soll und weitere geschützte Einzelbiotope nachrichtlich übernommen und somit gesichert. Damit wird ein</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	vielschichtiges Biotopverbundnetz (Linien- und Trittsteinbiotope) gesichert und geschaffen wird.
<p>5. Beobachtungen von Biber und Fischotter Im Bereich des Wehres am westlichen Teil des Jahnkower Bruches sowie nördlich des Planungsgebiets im Ibitzgraben konnte ich regelmäßig Biber und Fischotter beobachten. Diese Arten sind auf intakte Gewässer- und Uferlandschaften angewiesen, um sich fortzupflanzen und Nahrung zu finden. Die geplante Anlage würde diese sensiblen Lebensräume stören und langfristig gefährden.</p>	<p>Zu 5. Es konnten keine Biber im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Fischotter kommen im Ibitzgraben vor. Durch Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte mit dieser Art ausgeschlossen. Die Gewässerstrukturen bleiben außerdem erhalten. Der Zaunabstand von 20 cm zum Boden ermöglicht es auch weiterhin allen Kleinsäugetern die Anlage zu queren. Die Gräben einschließlich Uferrandbereiche bleiben erhalten und werden planungsrechtlich gesichert.</p>
<p>6. Meine Forderungen Angesichts dieser ökologischen Herausforderungen fordere ich, die Flurstücke 35 und 36 in Flur 11 der Gemarkung Wolthof aus der Planung auszunehmen, um die Wechselkorridore und Lebensräume der Wildtiere zu schützen. Darüber fordere ich, mindestens drei Wechselkorridore mit einer Mindestbreite von 30 Metern einzurichten, um eine sichere und ungestörte Bewegung der Wildtiere zu gewährleisten. Uferbereiche sollten ebenfalls auf einer unbebauten Breite von mindestens 30 Metern von Zäunen freigehalten werden. Dies entspricht auch den Vorgaben des Landeswaldgesetzes, dass eine Bebauung innerhalb von 30 Metern entlang des Waldes untersagt.</p>	<p>Zu 6. S. Pkt. 3 und 4. Der 30 m- Waldabstand wird durch die festgesetzten Baugrenzen eingehalten. Gem. § 4 Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) gilt diese nicht für Einfriedungen. Die Uferbereiche entlang der Gräben berücksichtigen die Forderungen des dafür zuständigen Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ und der Wasserwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen.</p>
<p>7. Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass eine Bebauung in der Falllänge des Waldes erhebliche Gefahren birgt. Beschädigungen an der Anlage oder den Zäunen können hierbei nicht von den Waldbesitzern getragen werden, wie auch § 14 des Bundeswaldgesetzes (waldtypische Gefahren) deutlich macht.</p>	<p>Zu 7. S. Pkt. 6. Der Waldabstand nach Waldgesetz wird im Bebauungsplan eingehalten.</p>
<p>8. Ich fordere zudem ein umfassendes Umweltverträglichkeitsgutachten, das die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt, anstatt eine oberflächliche Prüfung durchzuführen. Der angrenzende Wald darf nicht pauschal als unzugänglich eingestuft werden, da er regelmäßig von Brennholzwerbern und Jägern genutzt wird. Besonders die Zufahrt über das Rodeland ist dabei unverzichtbar.</p>	<p>Zu 8. Im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt eine Umweltprüfung, die in einem Artenschutzfachbeitrag ausgewertet wird und in die Betrachtung im Umweltbericht maßgeblich ist. Darin wurden die Aussagen zum benachbarten Wald überarbeitet und zwei Zufahrtswege innerhalb des B-Plangebietes entsprechend festgesetzt.</p>
<p>9. Die Natur in unserer Region ist ein entscheidender Grund, weshalb ich meine Zukunft als studierter Agraringenieur auf dem Hof meiner Eltern sehe. Eine einseitige Entscheidung zugunsten der Agri-PV-Anlage könnte jedoch dazu führen, dass ich diese Pläne überdenken muss. Die geplanten Abstandsregelungen zu meinem</p>	<p>Zu 9. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Entwicklung einer Agri-PV-Anlage soll die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ermöglichen. Somit handelt</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Wohnort sind nicht akzeptabel. Insbesondere in diesem ebenen Gelände wäre die Anlage von überall sichtbar und nicht, wie in anderen Fällen, in einer Senke gelegen.</p>	<p>es sich um keine einseitige Entscheidung, die eine landwirtschaftliche Berufsausübung einschränkt. Da kein Grund besteht, Kuppen nicht für Agri-PV-Anlagen zu nutzen, wird an dem Vorhaben/ Bebauungsplan festgehalten. Eine 600 m Abstandsregelung besteht nicht.</p>
<p>10. Schließlich möchte ich meine Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass überhaupt erwogen wird, ein solches Projekt in einem Landschaftsschutzgebiet umzusetzen.</p>	<p>Zu 10.Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird eine Vereinbarkeit aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet (Ausnahme, Befreiung Herausnahme) angestrebt.</p>

Bürgerstellungnahme 8: Bürger 8, Schreiben vom 27.01.2025

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Im Folgenden im Rahmen unserer Stellungnahme unsere Hinweise, Bedenken, Fragen und Anregungen zu den veröffentlichten Unterlagen:</p> <p>1. Zu Seite 1: Im zweiten Absatz wird aus dem Landesenergiekonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern zitiert sowie im dritten Absatz aus dem EEG. Wir bitten, die genaue Quelle sowie einen Fundort anzugeben, da es uns ansonsten unnötig erschwert bis u.U. unmöglich gemacht wird, die Zitate nachzuvollziehen. Das Zitat aus dem Landesenergiekonzept Mecklenburg-Vorpommern konnten wir bisher leider nicht nachvollziehen; das Zitat aus dem EEG nach einigem Suchen (§ 2 EEG).</p>	<p>Zu 1. Im Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan (Vorentwurf) war kein Zitat enthalten, für das eine Quellen anzugeben ist. Jedoch wurden in die Entwurfsbegründung die Quellen ergänzt.</p>
<p>2. Die Begründung dafür, dass durch die Errichtung einer Agri-PV Anlage, die in einem hoch sensiblen Landschaftsgebiet errichtet werden soll, ein Beitrag zum Klima-, Natur- und Umweltschutz geleistet werden soll, können wir nicht nachvollziehen. Wir vermissen eine Begründung dafür, dass die betroffene Fläche wenig empfindlich sein soll. Dass die ins Auge gefassten Flächen sehr gute Voraussetzungen wegen der wenig empfindlichen Ortsrandlage im Hinblick auf Ortsbild und benachbarte Nutzungen bieten, bestreiten wir. Nicht erwähnt wird an dieser Stelle beispielsweise die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch im Hinblick auf eine beabsichtigte Entwicklung der touristischen Nutzung und die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Zu 2. Die Aussagen wurden in die Entwurfsbegründung näher erläutert.</p>
<p>3. Laut den Autoren habe die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung ergeben, dass es keine zumutbare Alternative gebe. Das kann bisher von uns aus folgenden Gründen nicht überprüft und deshalb auch nicht nachvollzogen werden: Zum einen ist die Umweltprüfung bisher noch nicht veröffentlicht worden. Zum anderen wurde nicht dargestellt und ist bisher auch sonst nicht ersichtlich, welche anderen Varianten / Alternativen bisher wie und mit welchem Ergebnis untersucht wurden.</p>	<p>Zu 3. Die Aussage zur Alternativenprüfung bezieht sich auf die Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung und wurde in der Entwurfsbegründung entsprechend konkretisiert. Zum Bebauungsplan erfolgte auch eine Umweltprüfung, die im separaten Umweltbericht beschrieben wurden.</p>
<p>4. Als ein Ziel der Planung wird ein Beitrag zur Netzstabilität angegeben. Das ist u.E. zu untersetzen. Nach unserer Kenntnis führt die vermehrte Einspeisung von erneuerbaren Energien wegen deren Volatilität in das Stromnetz im Gegenteil zu mehr Schwierigkeiten für die Gewährleistung der Netzstabilität, jedenfalls zu erhöhten Kosten bei den Netzbetreibern, die auf die Endkunden umgelegt werden. So wurden laut dem Jahresbericht 2022 der Bundesnetzagentur so viel für die Stabilität des Netzes gezahlt wie nie zuvor: 4,2 Mrd. Euro. Im Jahr zuvor waren es noch 2,3 Mrd. Euro. Dennoch wurden beispielsweise im Jahr 2023 allein 10.479 GWh grüner Energie abgeregelt, um die Netzstabilität zu gewährleisten (Quelle: next-kraftwerke.de/energie-blog/abregelung-erneuerbare-energien).</p>	<p>Zu 4. Die Aussage zur Netzstabilität wurde in der Entwurfsbegründung entsprechend konkretisiert.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>5. Überdies wird im Nordosten bereits jetzt viel mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt, als vor Ort verbraucht wird. So leitete die E.DIS laut einem Bericht im Nordkurier vom 5.2.2024 im Jahr 2023 53 Prozent des Stroms weiter. Rechnerisch hat die E.DIS-Netz im Jahr 2023 153 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien eingespeist - während es bundesweit (nur) 52 Prozent waren. Das bedeutet: Der überschüssige Strom müsste durch entsprechende Leitungen abtransportiert werden.</p> <p>Am Rande: Diese Zahlen zeigen, dass der Nordosten das Ziel, bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energien an dem verbrauchten Strom hochzuschrauben, bereits jetzt um ca. das Doppelte überbietet und jede weitere Steigerung nur zugunsten des bundesweiten Durchschnitts wirkt!</p>	<p>Zu 5. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang im Bebauungsplan.</p>
<p>6. Als ein weiteres Ziel der Planung wird das Ausschöpfen des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde genannt. Das halten wir für zumindest stark verkürzt und überzeugt uns so nicht. Damit dürfte auf die der Gemeinde in Aussicht gestellten Einnahmen aus dem Betrieb der Anlage abgestellt werden. Dazu wird an anderer Stelle noch auszuführen sein. Jedenfalls werden diese Einnahmen mit einem ganz erheblichen ideellen Verlust an Naturschönheit - die wir für das „Tafelsilber“ der Gemeinde Glewitz im Allgemeinen und des Ortsteiles Jahnkow im Besonderen halten - erkaufte. So wird an späterer Stelle, u.a. auf Seite 8 des Entwurfes, immerhin ausdrücklich auf die Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in das Landschaftsbild, hingewiesen. Auf den Seiten 4 und 16 des Umweltberichtes wird die anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschafts- / Ortsbildes sogar als erheblich eingestuft - aus unserer Sicht völlig zu Recht!</p>	<p>Zu 6. Die Aussage zu dem Ausschöpfen des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde wurde in der Entwurfsbegründung entsprechend konkretisiert. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch eine Vielzahl von naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert und führen darüber hinaus zu deren Aufwertung.</p>
<p>7. Außerdem wird das wirtschaftliche Potenzial der Gemeinde im Hinblick auf eine aus unserer Sicht erstrebenswerte und nachhaltige touristische Entwicklung des Gebietes schwer und auf lange Sicht beschädigt. Das wird indirekt durch den aktuellen bauplanungsrechtlichen Status der betroffenen Grundstücke als Außenbereich gemäß § 35 BauGB bestätigt.</p>	<p>Zu 7. In der Festlegungskarte des 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Vorpommern (2024) liegt das Bebauungsplangebiet im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für das teilweise Klimaschutz auf Moor ausgewiesen wurde. Dem steht das Vorhaben Agri-PV-Anlage nicht grundsätzlich entgegen. Da das Plangebiet in keinem Tourismusschwerpunktraum liegt, sind keine erhöhten Anforderungen zu berücksichtigen.</p>
<p>8. Zu Seite 4: Unter 3.1 „Ziele der Raumordnung“ wird wiederum aus dem Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP) zitiert. Wir bitten um die genaue Angabe von Quelle und Fundort.</p>	<p>Zu 8. In die Entwurfsbegründung wurden die Quellen ergänzt.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>9. Zu Seite 5: Im letzten Absatz auf dieser Seite wird die „Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Glewitz“ postuliert. Wir meinen, das ist nicht richtig, weil der Bebauungsplan nicht für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Glewitz insgesamt von Bedeutung ist. Er wird aus unserer Sicht ausschließlich deshalb aufgestellt, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewollte Agri-PV-Anlage zu schaffen, die sonst nicht errichtet werden dürfte.</p>	<p>Zu 9. Der Satz steht im Zusammenhang mit dem eingangs in dem Kapitel erwähnten § 1 Abs. 3 BauGB, nach dem Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der Lage dem Außenbereich gem. § 35 BauGB ist das im vorliegenden Fall gegeben.</p>
<p>10. Zu Seite 6: Im zweiten Absatz unter 4.1 wird unter Bezugnahme auf die DIN SPEC 91434:2021-05 auf eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung abgestellt. Wie wird „Hauptnutzung“ definiert - ökonomisch, tatsächlich oder sonst? Wir bitten um entsprechende Erläuterung sowie Darlegung, dass die Voraussetzung der „Hauptnutzung“ als „Landfläche für landwirtschaftliche Produktion“ eingehalten ist und die vorgesehene Nutzung der vorgesehenen Fläche auch im Übrigen den Vorgaben der o.g. DIN SPEC genügt.</p>	<p>Zu 10. Bei der Hauptnutzung handelt es sich um die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung. Die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung wurde gemäß der Arbeitshilfe „Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen und Bauleitplanung in Mecklenburg-Vorpommern“ durch eine Änderung des Planverfahrens zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB berücksichtigt. Damit ist man nicht mehr an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB gebunden, so dass man als Hauptnutzungsart die Landwirtschaft und als Nebennutzung die Agri-PV-Nutzung festsetzen kann. Das entspricht auch dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan, der für das Bebauungsplangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Der dem Antrag auf Agri-PV beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zugrunde gelegte (aktuelle) Anlagenplan hat eine Reduzierung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche von ca. 7,5 % errechnet. In diesem Fall stehen der Landwirtschaft insgesamt 92,5% der Fläche für die Nutzung zur Verfügung.</p>
<p>11. Zu Seite 8: Um die Biodiversität der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhöhen, sollen entlang der Wege und Gräben vorhandene Gehölze zu landschaftsprägenden Feldgehölz-Hecken entwickelt bzw. ergänzt werden. Diese sollen der Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in das Landschaftsbild, dienen. Aus unserer Sicht stellt jeder Eingriff in die Natur einen Eingriff in die vorhandene Biodiversität dar, die es u. U. zu vermeiden gilt.</p>	<p>Zu 11. Mit der Planung erfolgt insbesondere ein Eingriff in intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen (unter Einsatz von Herbiziden und Pestiziden) mit einer relativ geringen Biodiversität. Mit den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht nur die wertvollen Landschaftsbestandteile geschützt (als Vermeidungsmaßnahme), sondern auch weiterentwickelt (als</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Die Module im Betrieb würden eine Höhe von 3,41 m haben, wie der Abbildung 5 zu entnehmen ist. Wir halten damit eine Beeinträchtigung des Ortsbildes deutlich für gegeben, ohne dass - falls die Anlage so errichtet werden sollte - von einem Ausgleich für die betroffenen Bewohner die Rede wäre.</p>	<p>Kompensationsmaßnahme), so dass die die Biodiversität gegenüber den bestehenden Verhältnissen erhöht wird. Das trifft insbesondere für die vorhandenen Feldgehölzhecken entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes zu, die gleichsam als Sichtschutz dienen. Diese werden durch Neuanpflanzungen entlang der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze durch 3-reihige Hecken ergänzt.</p>
<p>12. Zu Seite 9: Die Rückbauverpflichtung soll mit einer „indexierten Bürgschaft“ abgesichert werden. Wir bitten um Erläuterung, was genau eine indexierte Bürgschaft sein soll. Ob der Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebszeit tatsächlich - vollständig - durch diese Bürgschaft gesichert ist, können wir von vornherein erst dann beurteilen, wenn wir den Bürgschaftsvertrag kennen. Wir bitten daher um Mitteilung desselben.</p>	<p>Zu 12. Der Höchstbetrag einer indexierten Bürgschaft passt sich an die Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland, herausgegeben vom statistischen Bundesamt (VPI) an. Hierdurch soll ein inflationsbedingter Wertverlust abgefangen werden. Ein Bürgschaftsvertrag gehört nicht zu den öffentlichen Beteiligungsunterlagen gem. § 3 BauGB.</p>
<p>13. Wir bitten um Bekanntgabe der Nutzungskonzepte der landwirtschaftlichen Unternehmen (...) und Landwirtschaftliche Betriebsgesellschaft Bretwisch, um prüfen zu können, ob wir uns der Einschätzung, diese seien nach einer ersten Vorprüfung schlüssig und zur weiteren Vorlage im Genehmigungsverfahren grundsätzlich geeignet, anschließen können.</p>	<p>Zu 13. Die Nutzungskonzepte der landwirtschaftlichen Unternehmen gehören nicht zu den öffentlichen Beteiligungsunterlagen gem. § 3 BauGB.</p>
<p>14. Zu Seite 11: Was ist eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche und wo ist das geregelt / definiert?</p>	<p>Zu 14. „Die intensive Landwirtschaft ist eine Anbauform, die darauf ausgerichtet ist, auf kleiner Fläche hohe Erträge zu erzielen. Sie nutzt moderne Technik und setzt oft Chemikalien wie Dünger und Pflanzenschutzmittel ein.“¹⁰</p>
<p>15. Da mit der Städtebaumaßnahme im Rahmen des Bebauungsplanes auch unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden seien, würden entsprechende Darlegungen erforderlich. Welche Darlegungen sind gemeint?</p>	<p>Zu 15. Der hier zitierte erste Satz steht im Unterkapitel „4.4.2 Allgemeines“ des Kapitels „4.4 Umweltbelage“ und wurde in der Entwurfsbegründung konkretisiert.</p>
<p>16. Die Inanspruchnahme konkret welcher empfindlicheren Außenbereichsflächen und damit ein größerer Eingriff wird vermieden?</p>	<p>Zu 16. Gemeint sind damit Außenbereichsflächen ohne eine vergleichbare anthropogene Nutzung (Extensive Landwirtschaft/ Brachflächen). Dies wurde in der Entwurfsbegründung überarbeitet/gelöscht.</p>

¹⁰ <https://nachhaltigkeit-wirtschaft.de/glossar/intensive-landwirtschaft/>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
17. Warum kann nur durch die geplante neue Nutzung der Fläche die genannte Aufwertung erfolgen? Sie wäre auch außerhalb der geplanten Baumaßnahme möglich - allerdings wären die Kosten anderweitig zu verteilen / tragen.	Zu 17. Die Kompensationsverpflichtung ist gesetzlich geregelt (insb. Bundesnaturschutzgesetz) und muss bei allen Eingriffen (beim Bebauungsplan auch nach Baugesetzbuch) angewendet werden. Ansonsten handelt es sich um eine freiwillige Aufwertung ohne eine rechtliche Verpflichtung, die dem Grundstückseigentümer obliegt.
18. Es ist von der Umsetzung und Planung auf einer bereits vorbelasteten, anthropogen geprägten Fläche mit geringerem Konfliktpotenzial (alle Schutzgüter) die Rede. Was genau ist damit gemeint? Insbesondere: Wodurch konkret ist die betroffene Fläche vorbelastet? Warum genau gibt es bei dieser Fläche ein geringeres Konfliktpotenzial in Bezug auf alle (!) Schutzgüter. Wir bitten um entsprechende spezifizierte Erläuterung.	Zu 18. Im vorliegenden Fall handelt es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Diese sind gekennzeichnet durch den Einsatz von Herbiziden und Pestiziden. Darüber hinaus wird der Boden durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge/Geräte verdichtet und durch den hohen Grundwasserstand großflächig über angrenzende und querende Gräben entwässert. In Summe handelt es sich um keine natürliche bzw. naturnahe Fläche mit erhöhtem Konfliktpotenzial auf Veränderungen.
19. Den letzten Anstrich unter 4.4.3 verstehen wir nicht. Wir bitten um Erläuterung.	Zu 19. Hierbei handelt es sich um Festsetzungen, die vermeiden, dass landschaftsprägende Elemente beeinflusst/ verändert werden. Hierzu zählen beispielsweise die an die vorhandenen Verhältnisse festgesetzten unteren Höhenbezugspunkte. Dadurch wird sichergestellt, dass die Anlagen der natürlichen Topographie folgen und keine Einebnung/Modellierung der Fläche erfolgt. Dies wurde in der Entwurfsbegründung konkretisiert.
20. Zu Seite 12: Welche Konsequenzen die Lage der geplanten Anlage im LSG hat, wird nicht dargestellt. Wann liegt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Naturschutzbehörde vor, ob den Festsetzungen der Planung als städtebauliche Satzung Schutzbestimmungen der LSG-VO entgegenstehen?	Zu 20. Das Kapitel 4.4.8 behandelt die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet und übernimmt sukzessive die Ergebnisse aus der parallel zum Bebauungsplanverfahren angestrebten Vereinbarkeit (Ausnahme, Befreiung Herausnahme).
21. Zu Seite 13: Von welcher Befristung der Solarnutzung ist die Rede? Vor allem: Wer garantiert, dass im Anschluss nicht die nächste Solaranlage installiert wird?	Zu 21. Da keine Förderung in Anspruch genommen wird, erfolgt, in Anlehnung an die EEG, eine Befristung für die Dauer von 20 Jahren, mit einer Verlängerungsoption von zweimal 5 Jahre, beginnend ab der Inbetriebnahme der Anlage. Für diesen Zeitraum wird zwischen dem Grundstückseigentümer, der

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	Gemeinde und dem Vorhabenträger eine Befristung mit Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistungen vertraglich (Pachtvertrag, Städtebaulicher Vertrag, Durchführungsvertrag) geregelt.
<p>22. Zu Seite 14: Bezüglich der maßgeblichen Immissionsorte und -situationen- wird auf einen Leitlinie des Bundeslandes Brandenburg verwiesen, deren Relevanz für eine in Mecklenburg Vorpommern geplante Anlage für uns unklar ist. Dazu, ob und inwiefern die wohl maßgeblichen Immissionsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die geplante Anlage relevant sind und berücksichtigt wurden, wird dagegen nichts ausgeführt.</p>	<p>Zu 22. Die Licht-Leitlinie Brandenburg wurde im Entwurf in die deutschlandweit gültigen LAI-Richtlinie Licht (identischer Inhalt, s. Fußnote) geändert. Aus ihr wurde ein Zitat übernommen, dass plausibel/ nachvollziehbar beschreibt, ob es an dem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommen kann. Diese, auf naturwissenschaftlichen Grundlagen beruhenden Angaben sind auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern relevant.</p>
<p>23. Zu Seite 15: Dort wird ausgeführt: „Hierdurch wird auch für die benachbarte Bahngleisanlage, angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen oder Waldflächen eine deutliche Verbesserung der Löschwasserversorgung sichergestellt.“ Von welcher „benachbarten Gleisanlage“ ist dort die Rede? Uns sind dort keine Bahngleise in der Nachbarschaft bekannt. Wie wird im Übrigen durch das Vorhaben die Verbesserung der Löschwasserversorgung sichergestellt? Von welchen Brunnen ist dort beispielsweise die Rede?</p>	<p>Zu 23. Die Entwurfsbegründung wurde korrigiert. Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung wird der Objektschutz mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt. Dabei wird auch die Wahl der Löschwasserversorgung (Zisternen, Brunnen oder Löschwasserbehältern) festgelegt.</p>
<p>24. Zu Seite 16: Dort wird beschrieben, dass nach Errichtung der Agri-PV-Anlage ca. 15% der Vorhabenfläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Im Absatz davor wird jedoch beschrieben, dass die aufgeständerten Module eine wesentlich größere Fläche beanspruchen als beispielsweise nur die Stützen/ Pfosten. Wie wird sichergestellt, dass bei einer so massiven Abdeckung der Fläche die darunter befindliche landwirtschaftliche Fläche noch einen Ertrag bringt? Stichwort hierbei z.B.: Ausreichend Wasser!</p>	<p>Zu 24. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft für eine Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche (Hauptnutzung) bei gleichzeitiger Nutzung durch Agri-PV-Anlagen (Nebennutzung) die planungsrechtlichen Voraussetzungen (s. auch Pkt. 10). Die eingesetzte Anlagenart und deren Auswirkungen auf den Ernteertrag wird im Kapitel 4.1. der Begründung beschrieben. Danach werden sich die Verhältnisse sogar verbessern (Verminderung von Austrocknung durch direkte Sonneneinstrahlung und Verhinderung der Winderosion).</p>
<p>25. Zu Seite 17: Hinsichtlich der baulichen Anlagen wird ausgeführt, die nahen Blickbeziehungen würden durch die vorhandene und geplante Begrünung (Heckenumgrenzung, umgebende Wald- und Gehölzriege) weitestgehend verdeckt. Das erscheint uns äußerst zweifelhaft! Es stellt sich bereits die Frage, was unter „weitestgehend verdeckt“</p>	<p>Zu 25. Im Bebauungsplanentwurf werde entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze in Richtung Wolthof eine dreireihige Sichtschutzhecke festgesetzt, die die vorhandenen (auch festgesetzten) Feldgehölzhecken ergänzen. Damit werden die</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>zu verstehen ist. Das ist zunächst lediglich eine subjektive Wertung, die nicht durch Fakten untersetzt bzw. objektiviert wurde. Hinzu kommt aber, dass die Höhe in den Sondergebieten auf erhebliche 5 m begrenzt ist und sogar ausnahmsweise um 1 m überschritten werden kann, d.h. sie kann insgesamt 6 m betragen! Danach erscheint es uns nicht nur angemessen, sondern zwingend erforderlich, die betreffende Fläche, bebaut mit der geplanten Anlage im Wege einer 3 D-Computersimulation nachzubilden, um eine konkrete Vorstellung von den Ausmaßen der Anlage und deren Blickbeeinträchtigungen zu gewinnen.</p>	<p>Hauptblickbeziehungen weitestgehend berücksichtigt. Angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung und der pflegebedingten Grabenfreihaltung können die Agri-PV- Anlagen nicht vollständig für einen Sichtschutz umpflanzt werden. Das kann nur im Zusammenhang mit den vorhandenen, zu erhaltenden und weiter zu entwickelnden Gehölzstrukturen innerhalb des B-Plangebietes erfolgen. Darüber hinaus sind vergleichbare Sichtschutzelemente (z.B. Bäume, Sträucher) außerhalb des Plangebietes vorhanden. Deshalb und aufgrund der unterschiedlichen Gehölzkubatur sowie jahreszeitlich Laubbesatzes i.V.m. der Höhe der baulichen Anlagen wurde die Formulierung „weitestgehend verdeckt“ verwendet. Ob von den PV-Anlagen auf die umgebende Wohnbebauung Blendungen zu erwarten sind, wird im Rahmen der Genehmigungsplanung gutachterlich geprüft. So ist man in der Lage, bei der konkreten Anlagen-/ Modulkonfiguration (Modulart und -ausrichtung) unter Berücksichtigung von Immissions-/ Emissionsort so zu justieren, dass die geringsten Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Die genannte Ausnahmefestsetzung darf nur bei zur Nivellierung bei kleinflächig möglichen topografischen Höhendifferenzen im Gelände angewendet werden. Eine 3 D-Computersimulation erfolgt nicht.</p>
<p>26. Warum erfolgt keine detailliertere Strukturierung / Gliederung des Baugebietes für die Aufstellung der Solarmodule?</p>	<p>Zu 26. Im Zuge der Änderung des Planverfahrens zu einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB wurde ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt, in dem die Anlagenkonfiguration ersichtlich ist.</p>
<p>27. Begründend wird von einer höheren Flexibilität für das nachgeordnete Verfahren gesprochen. Warum ist diese nötig? Wann genau soll dann die detailliertere Strukturierung / Gliederung des Baugebietes für die Aufstellung der Solarmodule erfolgen? Wäre danach noch eine ausreichende und effektive Bürgerbeteiligung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange möglich und gewährleistet?</p>	<p>Zu 27. Ungeachtet der Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans (S. Pkt. 26) sollen die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans über einen ausreichenden Spielraum verfügen, um im Baugenehmigungsverfahren noch geringfügige Korrekturen zu ermöglichen. Eine erneute</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	Beteiligung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren erfolgt gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.
28. Vor allem: Wir meinen, von der detaillierten Strukturierung / Gliederung des Baugebietes wird entscheidend abhängen, mit welchen konkreten Sicht- und Blickbeeinträchtigungen zu rechnen ist, möglicherweise auch, welche Blendwirkungen die Anlage haben wird. Ohne Kenntnis der detaillierten Strukturierung / Gliederung des Baugebietes können wir u.E. daher nicht substantiiert / konkret dazu unsere Meinung sagen. Wir müssen schon genau wissen, von welcher ganz konkreten Anlage die Rede ist.	Zu 28.S. Pkt. 26 und 27.
29. Unter 5.2.1 wird ausgeführt, dass auf den privaten Grünflächen vorhandene höherwertige Biotope in ihrem Bestand erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Sie sollen auch als landschaftliche Zäsur bzw. zur Einbettung der PV-Anlage in die Landschaft dienen. Wie soll dies umgesetzt werden? Wie sollen Verbindlichkeit und erforderlichenfalls die Durchsetzbarkeit dieser Zielstellungen gewährleistet werden?	Zu 29.Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Rahmen des Planvollzuges (Baugenehmigung) einzuhalten. Darüber hinaus wird zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag und Durchführungsvertrag abgeschlossen, in dem auch die grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Festlegungen einbezogen werden. Damit liegen mehrere rechtliche Voraussetzungen für Durchsetzbarkeit der Maßnahmen vor.
30. Dort ist ausgeführt: „Um die Erschließung der Sondergebiete zu gewährleisten, werden dort untergeordnete Anlagen der Erschließung (Wege, Ver- und Entsorgung) zugelassen.“ Was heißt das genau? Insbesondere um welche Anlagen der Ver- und Entsorgung geht es genau?	Zu 30.Da sich einige Grünflächen am Rande des Bebauungsplangebietes befinden, wird mit der Festsetzung sichergestellt, dass (noch nicht bekannte) untergeordnete Erschließungsanlagen (z.B. Stromkabel, Zuwegung) diese queren können.
31. Zu Seite 19: Dazu, ob sich die Errichtung der Anlage am geplanten Standort damit vereinbaren lässt, dass der Standort vollständig in einem LSG liegt, wird keine Aussage, getroffen.	Zu 31.Im Kapitel 5.4.1 erfolgt nur eine Benennung des nachrichtlich im Bebauungsplan übernommenen LSG. Eine Beurteilung der Vereinbarkeit der Anlagen auf das Landschaftsschutzgebiet trifft die dafür zuständige Naturschutzbehörde. Das Kapitel 4.4.8 behandelt die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet und übernimmt sukzessive die Ergebnisse aus der parallel zum Bebauungsplanverfahren angestrebten Vereinbarkeit (Ausnahme, Befreiung Herausnahme).
32. Zu Seite 20: Wer ist der Bauherr für die Bauvorhaben wegen notwendiger Änderungen an Zufahrten?	Zu 32.Der Bauherr ist die Firma MKG Projekt GmbH.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
33. In der Tabelle 1- „Verfahrensablauf ist nur ein Datum angegeben. Um in etwa eine Vorstellung vom zeitlichen Ablauf der Realisierung des Projekts zu bekommen, bitten wir um Ergänzung der Daten, wann welche Verfahrensschritte geplant sind. In der Bezeichnung der Tabelle kann dann kenntlich gemacht werden, dass es sich um geplante Meilensteine handelt. Eine Tabelle ohne weitere Daten ist für uns nicht hilfreich.	Zu 33. Der Verfahrensablauf spiegelt die einzelnen durchzuführenden Stufen des Bebauungsplanes wider. Da im vorliegenden Fall erst die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgten und somit am Anfang stand, waren die weiteren Verfahrensstufen noch unausgefüllt.
34. Bisher wird keine Aussage dazu getroffen, wie der Anschluss an öffentliches Stromnetz realisiert werden soll, beispielsweise wo genau, wie genau und mit welchen Auswirkungen.	Zu 34. Der vorgesehene Anschluss mit Auswirkungen wird sukzessive der Abstimmungsergebnisse mit dem infrage kommenden Medienträger im Bebauungsplanbegründung eingetragen.
35. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist nicht bekannt und kann deshalb nicht nachvollzogen werden. Wir bitten daher um Bekanntgabe der Wirtschaftlichkeitsrechnung.	Zu 35. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist kein zu berücksichtigender Belang des Bebauungsplanes.
Stellungnahme zum Umweltbericht Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1; Stand Oktober 2024 36. Zu Seite 4: In deutlichem Gegensatz zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (S. 1) wird im Umweltbericht unter 1.3.2. im zweiten und dritten Absatz von „erheblichen Beeinträchtigungen“ durch die PV-Anlage ausgegangen.	Zu 36. Auf der S. 1 der Bebauungsplanbegründung wird keine Beurteilung zu Erheblichkeit getroffen. Im Kapitel 1.3.2. des Umweltbericht erfolgt auch nur eine allgemeine Beschreibung wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde.
37. Zu Seite 5: Als Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege wird beschrieben, dass das vorhandene „Naturkapital“ unbedingt für heutige und künftige Generation erhalten und vermehrt werden soll. Dem pflichten wir uneingeschränkt bei!	Zu 37. Hierbei handelt es sich um einen Begriff und Ziel des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern, dem der Bebauungsplan nicht widerspricht.
38. Inwiefern widerspricht aber ein derartiges Vorhaben, zumal in der geplanten Größenordnung, diesem Ziel? So soll die tägliche Erholungsnutzung erhalten bleiben, wobei die natürlichen Ressourcen weder gefährdet, noch gemindert werden dürfen. Warum verstößt die geplante Anlage in einer erheblichen Dimension in einem LSG gelegen nicht gegen diese Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern? Aus unserer Sicht wird beispielsweise die tägliche Erholungsnutzung dieses Gebietes durch die Anlage zumindest ganz erheblich beeinträchtigt.	Zu 38. Die intensiv betriebene Landwirtschaft verfügt über keine wesentlichen zu berücksichtigende Natur- und Erholungseignung. Die zu schützenden natürlichen Bestandteile werden im Bebauungsplan per Festsetzungen erhalten und weiterentwickelt. Auch die für die Naherholung wichtigen Wegebeziehungen bleiben bestehen, so dass keine entgegenstehenden Belange vorliegen.
39. Zu Seite 6: Aus Abbildung 2 „Landesraumentwicklung des Landkreises“ (Vorpommern?) ist zu ersehen, dass der geplante Aufstellungsort der PV-Anlagen in einem komplett ländlichen Gestaltungsraum liegt. Wegen des Maßstabes der Abbildung 2 ist dieser Plan nicht genau zu erkennen. Die Bedeutung dieser Abbildung ist nicht klar.	Zu 39. Die Abbildung zeigt, dass der Geltungsbereich in einer für Landwirtschaft vorbehaltene Fläche liegt (braun schraffiert).
40. Es wird auf einen Umweltbericht zum FNP und dort untersuchte alternative Planungsflächen verwiesen. Der dort erwähnte Umweltbericht lag jedoch innerhalb des	Zu 40. Die Bekanntgabe des Umweltberichtes zum FNP erfolgt im Rahmen der FNP- Beteiligung gem. §§ 3

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Auslegungszeitraumes des FNP bis zum 15.12.2024 nicht vor und ist nach unserer Kenntnis auch bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekanntgegeben worden. Wir bitten deshalb um Bekanntgabe des Umweltberichtes, damit man sich damit auseinandersetzen kann.</p> <p>Schon jetzt aber ausdrücklich - nochmals - die Frage: Welche Alternativen wurden untersucht und mit welchem Ergebnis?</p>	<p>Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Die Ergebnisse aus der Alternativenprüfung zum FNP wurden im Umweltbericht des Bebauungsplanes übernommen und konkretisiert. Zum Bebauungsplan erfolgte auch eine Umweltprüfung, die im separaten Umweltbericht beschrieben wurden.</p>
<p>41. Zu Seite 7: Es wird festgestellt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im LSG „Trebeltal“ liegt. Aussagen dazu, ob und ggf. welche Konsequenzen das hat, fehlen völlig.</p>	<p>Zu 41. Das hier angesprochene Kapitel 3 beschreibt nur die Lage des Plangebietes und dass es in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen durch die Planung auf die einzelnen Schutzgüter beurteilt. Darin werden sukzessive die Ergebnisse aus der parallel zum Bebauungsplanverfahren angestrebten Vereinbarkeit (Ausnahme, Befreiung Herausnahme) übernommen. Eine Beurteilung der Konsequenzen der Anlagen auf das Landschaftsschutzgebiet trifft die dafür zuständige Naturschutzbehörde.</p>
<p>42. Zu Seite 9: Es wird beschrieben, dass sich das Gebiet in einem Bereich mit „sehr hoher Schutzwürdigkeit“ befindet - wiederum in deutlichem Gegensatz zur Bewertung im Vorentwurf des Bebauungsplanes (S. 1). Aussagen dazu, ob und welche Konsequenzen das hat, fehlen völlig.</p>	<p>Zu 42. Die hohe Schutzwürdigkeit bezieht sich auf die Bodenart (hier: Niedermoor, als stark entwässerten und degradierten Mooren). Da die Errichtung einer PV-Anlage einem Moor bzw. einer Wiedervernässung nicht grundsätzlich entgegensteht, wird dem Belang gerecht.</p>
<p>43. Zu Seite 14: Dort ist ausgeführt: „Die einzige angrenzende Brücke über den Ibitzgraben im Norden ist gesperrt. Es ist anzunehmen, dass die Erholungsnutzung für die Bevölkerung in diesen Bereichen sehr gering ist und die Fläche selbst kann von diesen Seiten nicht erschlossen werden.“ Die Sperrung der einzigen Brücke im Gebiet könnte / dürfte eine Maßnahme des Eigentümers zur Vermeidung seiner Haftung bei eventuellen Unfällen aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht sein. Die Brücke und der zu- und weglaufende Weg befinden sich seit Jahren in einem sehr schlechten Zustand, der durch das Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen stetig noch schlechter geworden ist. Im FNP ist dieser Weg als Radweg im Hinblick auf eine touristische Entwicklung des Gebietes ausgewiesen. Für uns ist die Erholungsnutzung des Weges bereits gegenwärtig erheblich. Der Annahme einer „eher geringen Erholungsnutzung widersprechen wir energisch. Wir gehen im Gegenteil davon aus,</p>	<p>Zu 43. Der Hinweis berührt den Umweltbericht und wurde im Entwurf überarbeitet.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>dass in jedem Falle der Weg wiederhergerichtet wird, d.h. auch eine Instandsetzung des Weges und der Brücke erfolgen muss - schon wegen der beabsichtigten touristischen Entwicklung.</p>	
<p>44. Zu Seite 15; Rechtfertigt der hier pauschal angesprochene finanzielle Ertrag für die Gemeinde die Beeinträchtigung / Zerstörung der LSG Fläche? Abgesehen davon - der finanzielle Ertrag für die Gemeinde stellt sich unter Zugrundelegung der im Rahmen der Präsentation genannten Zahl von 3.180.000,00 € deutlich geringer dar: Zunächst beruht diese Zahl bereits auf einer Ertragsprognose, d.h., diese Zahl ist nicht garantiert, sondern kann auch - u.U. erheblich - geringer ausfallen. Generell ist auch das Insolvenzrisiko zu berücksichtigen - Geld fließt nur, solange der Vertragspartner auch existiert und solvent ist. Mit Sicherheit ist jedoch schon jetzt der der Gemeinde in Aussicht gestellte Ertrag mit einem ganz erheblichen Abschlag zu versehen! Denn bei dieser sich über 30 Jahre erstreckenden Zahlung ist die Kaufkraftentwicklung zu berücksichtigen. Deshalb ist dieser Betrag abzuzinsen. Wie hoch der Abzinsungsbetrag ausfällt, hängt von der künftigen Kaufkraftentwicklung, d.h. von der Inflationsrate, ab. Wir haben beispielhaft den Abzinsungsbetrag mit einem von der Bundesbank im Internet zur Verfügung gestellten Rechner berechnet unter Annahme einer u.E. sehr moderaten Inflationsrate von 2 %. Dann ergibt sich bereits ein abzusehender Abzinsungsbetrag in Höhe von 895.875,70 €. Schon danach verbleibt - allenfalls - eine Nettzahlung an die Gemeinde gestreckt über 30 Jahre in Höhe von in der Summe 2.284.124,30 €. Fällt die Inflation höher als 2 % aus - was wir für eher wahrscheinlich halten -, erhöht sich dieser Betrag noch u.U. deutlich!</p>	<p>Zu 44. Der finanzielle Ertrag (kein Belang des Bebauungsplanes / Umweltprüfung) wurde im Umweltbericht (Entwurf) gelöscht.</p>
<p>45. Im Übrigen wären u.E. von dem Betrag auch die der Gemeinde jedenfalls jetzt fest entstehenden Kosten z.B. für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes abzusetzen. Dass diese Kosten sich in absehbarer Zeit für die Gemeinde unabhängig von der geplanten Agri-PV-Anlage amortisieren könnten, sehen wir bisher nicht.</p>	<p>Zu 45. S. Pkt. 44. Die Kosten für den Bebauungsplan werden vom Vorhabenträger übernommen. Für den Flächennutzungsplan teilt sich der Vorhabenträger die Kosten mit der Gemeinde.</p>
<p>46. Weitere vertiefende Ausführungen dazu behalten wir uns entsprechend der Entwicklung unseres Kenntnisstandes ausdrücklich vor!</p>	<p>Zu 46. Der Hinweis ist kein zu berücksichtigender Belang in der Umweltprüfung.</p>
<p>47. Im Übrigen stellt sich für uns die Frage, welche anderen Varianten es gibt.</p>	<p>Zu 47. Hier wird sich auf die Alternativenprüfung zum Flächennutzungsplan bezogen (s. dazu Pkt. 40).</p>
<p>48. Wie wird begründet, dass die hier angesprochene Nichtdurchführung der Maßnahme den landes- und bundesweiten Zielen, treibhausneutral zu werden entgegensteht? Welche Flächen / Berechnungen liegen dem zugrunde? Wessen Bewertung ist das? Alternativen entsprechend dem Umweltbericht zum FNP sind hier bereits des</p>	<p>Zu 48. Dem schlagwortartig aus dem Umweltbericht übernommen Satz folgt die ausreichende Begründung „Durch das Ausbleiben der Planung würden städtebauliche Ziele zur Gewinnung von Energie aus</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Öfteren erwähnt, ohne dass diese vorliegen / bekannt gegeben wurden! Das gilt um so mehr vor dem Hintergrund der bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplans aufgeführten Zahlen dazu, in welchem ganz erheblichen Umfang bereits jetzt erneuerbare Energien im Nordosten in das Stromnetz eingespeist werden. Das gilt zudem auch bezogen auf das Land Mecklenburg-Vorpommern: Wie auf der Seite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter „Energie“ nachzulesen ist Mecklenburg-Vorpommern bereits jetzt das erste Bundesland, das sich rechnerisch zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien versorgen kann. Um die Erfüllung eines Landeszieles dürfte es also insoweit bereits nicht mehr gehen!</p>	<p><i>Erneuerbaren nicht erreicht werden.</i>“ Die weiteren Hinweise sind keine zu berücksichtigenden Belange in der Umweltprüfung.</p>
<p>49. Die Darstellung, die Nichtdurchführung der Planung würde den landes- und bundesweiten Zielen, bis 2035 nahezu treibhausneutral zu werden, entgegenstehen, überzeugt uns überhaupt nicht. Das halten wir auch nicht für ein Sachargument im eigentlichen Sinne. Wäre das richtig, stünde für den Fall, dass die Planung nicht durchgeführt würde, bereits fest, dass das Ziel der nahezu Treibhausneutralität bis 2035 landes- und bundesweit nicht mehr erreicht werden könnte. Das wird wohl niemand ernsthaft behaupten. Im Übrigen sind bereits viel größere und bedeutendere geplante PV-Anlagen aus verschiedenen Gründen nicht realisiert worden, ohne dass bereits das Ziel der nahezu Treibhausneutralität bis 2035 deshalb aufgegeben oder als nicht mehr erreichbar angesehen worden wäre. Um so mehr müsste das im Übrigen für das jetzt schon deutlich nicht mehr erreichbare Ziel des Grades der Elektromobilität in Deutschland gelten: Das politische Ziel der bisherigen Ampelregierung waren laut Koalitionsvertrag 15 Millionen E-Autos im Pkw-Bestand bis 2023. Ob dieses Ziel von der neuen Bundesregierung beibehalten wird, bleibt abzuwarten - was auch erhellt, dass politische Zielsetzungen u.U. schnell geändert werden und damit bisherige überholt sein können.</p>	<p>Zu 49.S. Pkt. 48.</p>
<p>50. Die PV-Anlage verhindert zum Teil, dass das Regenwasser unter die Fläche, die die Module abdecken, gelangen kann. Inwieweit werden die in diesem Bereich befindlichen Gräben, die besonders in der Zeit von Herbst bis zum Frühjahr teilweise überfull sind, dadurch überflutet und beeinträchtigen so die umliegende „Gegend“? Auf den Seiten 20 und 23 - „die örtliche Versickerung dürfte bedingt durch die Größe der einzelnen PV Paneele verändert werden.“ Die Annahme, dass es dadurch keine Veränderung des örtlichen Wasserhaushalts gibt, bspw. höhere Wasserstände in den Gräben mindestens von Herbst bis Frühjahr, können wir nicht nachvollziehen.</p>	<p>Zu 50.Das auf die PV-Anlage fallende Regenwasser läuft ungehindert auf die darunterliegende Fläche und kann dort versickern. Außer, dass die Durchfeuchtungsintensivität der darunter liegenden weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen unterschiedlich sein wird (wird zu den Modulaußenkanten höher), ändert sich gegenüber den heutigen Verhältnissen wenig bis nichts. Da auch die Entwässerungsgräben erhalten bleiben, wird kein Grund für Veränderung des örtlichen Wasserhaushalts und für eine Überflutung der umliegenden Gegend gesehen.</p>

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
51. Die wirtschaftliche Teilhabe von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und Gemeinden im Rahmen von Beteiligungen an regionalen Energieversorgern, Stadtwerken, Energiegenossenschaften, Bürgerwind- und Solarparks wird als ein Mittel zur Herbeiführung der notwendigen Akzeptanz beim Ausbau der erneuerbaren Energien erwähnt.	Zu 51. Hierbei handelt es sich um ein Zitat des Umweltberichtes (S. 15) aus dem Landesraumentwicklungsprogramm von 2016. Hierzu wird Pkt. 44 verwiesen.
52. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass bereits (oder hier besser „bisher“?) konkrete Absichten, Pläne und Bedingungen für solche Beteiligungen weder vorgestellt noch angekündigt wurden. Bisher müssen wir deshalb davon ausgehen, dass es solche Pläne nicht gibt. Bereits jetzt sei dazu angemerkt, dass solche eventuellen Beteiligungen wohl einen entsprechenden Kapitaleinsatz erfordern dürften. Bürger, die diesen Kapitaleinsatz nicht leisten könnten, wären dann von vornherein von einer Teilhabe ausgeschlossen.	Zu 52.S. Pkt. 44 und 51.
53. Vor allem ist aber bisher nirgends und von niemandem die Möglichkeit angesprochen / geprüft worden, gemäß § 21 b Abs. 4 Nr. 2 EEG jedenfalls die Bürger von Jahnkow, Strelow, Wolthof und Glewitz, möglicherweise alle Bürger der Gemeinde Glewitz im Wege der Direktvermarktung mit Strom aus der Anlage zu einem (deutlich) günstigerem Preis als bei normalen Stromversorgern zu versorgen. Auf diesem Wege würde tatsächlich jeder Bürger (der Gemeinde) einfach, direkt und dauerhaft vom Betrieb der Anlage profitieren. Wir sehen bisher keine Gründe, warum dies nicht möglich sein sollte.	Zu 53. Es wurden Angaben zum Anwohnerstromtarif bzw. Strombonus in der Bebauungsplanbegründung (Entwurf) ergänzt.
54. Inwieweit sich in Glewitz durch den Betrieb der Anlage positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben sollen, erschließt sich uns nicht und bedarf näherer Erläuterung.	Zu 54.S. Pkt. 44 und 51.
55. Nicht erklären können wir uns, warum im letzten Satz auf dieser Seite - im Gegensatz und Widerspruch zu Seiten 4 und vor allem 16 - von „hauptsächlich geringfügigen Beeinträchtigungen“ u.a. auf das Landschaftsbild gesprochen wird. Auf Seite 16 wird in Tabelle 2 über die Einstufung der Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter die anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschafts-/Ortsbildes als erheblich eingeschätzt, ebenso im Übrigen auf Arten und Lebensgemeinschaften sowie den Boden. Das ist schon vor dem Hintergrund richtig, dass - wie im letzten Satz auf Seite 16 angegeben - eine Fläche von immerhin 2,6 ha bereits mittels der Modulstandierung versiegelt wird. Das entspricht immerhin der Fläche von reichlich 3,6 Fußballfeldern! Damit würde - nebenbei erwähnt - von der Gemeinde Glewitz ein nennenswerter Beitrag zur weiteren und nach wie vor fortschreitenden Flächenversiegelung Deutschlands geleistet werden.	Zu 55. Die Angaben zum Landschaftsbild wurden im Umweltbericht (Entwurf) abgeglichen. Tabelle 2 ist ein Überblick, welche Beeinträchtigungen PV-Anlagen auf die einzelnen Schutzgüter haben können. Mittels dieser Vorauswahl werden die betroffenen Schutzgüter intensiver geprüft und geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen getroffen. Die im Verhältnis zur Gesamtgröße des Geltungsbereiches/ Vorhabens sehr geringe Versiegelung von unter 5% durch die Modulstände, werden mittels Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Das führt zu einer Aufwertung von landschaftsprägenden Grünstrukturen.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
56. Zu Seite 18: Dort ist von den Klimaschutzzielen der Gemeinde Glewitz die Rede. Welche sind dies und wo sind sie festgehalten?	Zu 56. Der Hinweis wurde im Umweltbericht (Entwurf) korrigiert.
57. Das Abstellen auf die Gesamtfläche des LSG verfälscht u.E. die Situation und die Auswirkungen der Anlage. Da das LSG sich entlang der Uferbereiche erstreckt, ist es naturgemäß langgezogen, gewissermaßen dezentral. Betrachtet man nur das Gemeindegebiet Glewitz bzw. den insbesondere betroffenen Ortsteil Jahnkow mit 592,4 ha, sind das 10 % der Fläche, die durch eine PV abgedeckt/ beeinträchtigt werden sollen.	Zu 57. Da es bei der Betrachtung um das Landschaftsschutzgebiet geht, wird für eine Betroffenheit die Größe des Bebauungsplangebietes (als Anteil vom LSG) zugrunde gelegt. Die Größe des Gemeindegebietes/Ortsteil Jahnkow ist dafür ohne Belang.
58. Zu Seite 19: Die Bewertung, dass „die Baumaßnahme auch zum Erhalt der vorherrschenden Landschaft beiträgt und diese schützt, pflegt und aufwertet ...“ können wir als Betroffene nicht nachvollziehen.	Zu 58. Hier sind die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen und im Bebauungsplan festgesetzten Verminderungs- / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemeint. Die Aussage wurde im Umweltbericht (Entwurf) überarbeitet.
59. In der Tabelle 3 wurden keine Aussagen zu den Punkten g und h getroffen (Habitatsschutz und Großvögel).	Zu 59. Diese Angaben wurden im Zuge der weiteren Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchungen in die Überarbeitung des Umweltberichtes vervollständigt.
60. Es wird eingeschätzt, dass der „Großteil“ der Schutzzwecke des LSG „Treibeltal“ erfüllt werden. Welche Schutzzwecke werden erfüllt aber vor allem: Welche werden dann nicht erfüllt?	Zu 60. Die Angaben zum Landschaftsschutzgebiet wurden sukzessive der Ergebnisse aus der parallel zum Bebauungsplanverfahren angestrebten Vereinbarkeit (Ausnahme, Befreiung Herausnahme) übernommen.
61. Zu Seite 20: Die Fläche ist sehr wohl begehbar, jedenfalls jetzt noch. Wenn das später nicht mehr der Fall sein soll, widerspricht das den Angaben des FNP (Fahrradweg).	Zu 61. Die bestehenden Wege bleiben erhalten.
62. Auf die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes wurde von uns bereits eingegangen. Die Aussage die Sicht auf die Anlage sei aufgrund der örtlichen Gegebenheiten stark eingeschränkt, können wir auf Grund der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten nicht nachvollziehen. Wir empfehlen eine Visualisierung als 3 D und diese, den Einwohnern im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu präsentieren.	Zu 62. S. Pkt. 25
63. Zu Seite 21: Lärmbeeinträchtigungen durch Transformatoren, werden als sehr gering eingeschätzt. Dies ist eine Bewertung, die wir nicht bestätigen oder negieren können. Die zu diesem Thema vorgelegten Unterlagen enthalten dazu bisher zu wenig / keine Aussagen. Es stellt sich im Übrigen die Frage, welche Lärmemissionen von	Zu 63. Erhebliche Lärmimmission von Trafostationen (stehen regelmäßig innerhalb bewohnter Siedlungen) sind nicht bekannt, zumal die nächste Wohnbebauung über 300 m entfernt ist. Passanten / Erholungssuchende haben keinen erhöhten

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
<p>Passanten / Erholungssuchenden auf den Wegen von Jahnkow nach Turow und umgekehrt in welcher Intensität wahrgenommen werden können</p>	<p>Immissionsschutzanspruch und sind kein zu berücksichtigender Belang.</p>
<p>64. Zu Seite 22: Hier wird wiederum von geringfügigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesprochen, was wir aus den bereits dargelegten Gründen anders sehen.</p>	<p>Zu 64.S. Pkt. 25</p>
<p>65. Zu Seite 23: Wie definiert man hier, dass es sich bei der in Frage kommenden Fläche um eine „bereits vorbelastete Fläche“ handelt? In den bisher ausgelegten Planungen wurden keine Varianten betrachtet! Eine Bewertung, ob es somit besser geeignete Flächen gibt, kann deshalb von Außenstehenden wie uns weder nachvollzogen noch selbständig vorgenommen werden.</p>	<p>Zu 65.S. Pkt. 3, 1, 18.</p>